

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/10818 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz – AltvVerbG)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst,
Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9194 –**

Risiken der Riester-Rente offenlegen – Altersvorsorge von Finanzmärkten entkoppeln

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die deutsche Gesellschaft steht, ähnlich wie diejenigen anderer Industrieländer, vor starken und nachhaltigen demografischen Veränderungen. Sinkende bzw. dauerhaft niedrige Geburtenraten und eine zunehmende Lebenserwartung werden dazu führen, dass eine wachsende Zahl von Menschen im Rentenalter einer abnehmenden Zahl von Personen im aktiven Erwerbsleben gegenübersteht.

Vor diesem Hintergrund gewinnt – neben der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung als zentralem Pfeiler der Alterssicherung – die kapitalgedeckte betriebliche und die private Altersvorsorge zusehends an Bedeutung. Um die Bereitschaft zu individueller Vorsorge und deren Attraktivität zu steigern, fördert der Staat bereits seit geraumer Zeit ein entsprechendes Vorsorgeengagement. Zehn Jahre nach der Einführung der Riester-Rente und sieben Jahre nach Einführung der Basisrente sehen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP Anpassungsbedarf insbesondere im Hinblick auf den Verbraucherschutz, dem mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden soll.

Zu Buchstabe b

Seit dem Ausbruch der Finanzkrise, dem mit ihr verbundenen Verlust von Anlegergeldern und dem Absinken der Renditen von Sparanlagen in der Folge-

zeit steht die Riester-Rente verstärkt öffentlich in der Kritik. Die Fraktion DIE LINKE. hegt Zweifel an der generellen Effizienz und Sinnhaftigkeit der kapitalgedeckten Altersvorsorge und fordert in ihrem Antrag, die Altersvorsorge von den Finanzrisiken an den Geld- und Kapitalmärkten zu entkoppeln. Es gelte zu prüfen, ob das umlagefinanzierte System der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorteilhafter und sicherer sei.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf strebt zur

- Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge,
 - Vereinfachung der Eigenheimrente,
 - Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes,
 - Stärkung der Verbraucher im Markt und
 - Verbesserung des Anlegerschutzes
- an,
- bei der steuerlich begünstigten privaten Altersvorsorge ein Produktinformationsblatt einzuführen;
 - bei der Basisversorgung im Alter
 - die Förderhöchstgrenze von 20 000 Euro auf 24 000 Euro anzuheben,
 - die steuerlich begünstigte Absicherung der Berufsunfähigkeit beziehungsweise verminderten Erwerbsfähigkeit zu verbessern;
 - bei der Riester-Rente (ohne Eigenheimrente)
 - den Erwerbsminderungsschutz bei Altersvorsorgeverträgen zu verbessern,
 - bei Übertragungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs auch bei ausschließlich ungefordertem Altersvorsorgevermögen Meldungen vorzusehen,
 - die Bescheinigungspflicht der Erträge (§ 94 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes – EStG) zu streichen,
 - die Ausgestaltung des genossenschaftlichen Riester-Anlageprodukts zu verbessern;
 - bei der Eigenheimrente
 - eine jederzeitige Kapitalentnahme für selbst genutztes Wohneigentum in der Ansparphase zu ermöglichen,
 - eine jederzeitige Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos während der Auszahlungsphase zu ermöglichen,
 - eine Erleichterung im Hinblick auf die Absicherung der weiteren Geschäftsanteile einer Genossenschaft zu schaffen,
 - eine Flexibilisierung und Verlängerung des Reinvestitionszeitraums zu normieren,
 - einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag zwischen 75 und 100 Prozent des geförderten Kapitals zuzulassen,
 - die jährliche Erhöhung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge von 2 auf 1 Prozent abzusenken,

- eine Regelung zum rechtzeitigen Antrag auf Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags vor der Auszahlungsphase zu schaffen,
- den Umbau zur Reduzierung von Barrieren in oder an der selbst genutzten Wohnung in die Eigenheimrentenförderung einzubeziehen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

- Anpassung der Ausgestaltung der lebenslangen Rente bei einer Basisrente wegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit;
- Einführung eines Restkapitals bei teilweiser Entnahme;
- Einführung eines Mindest-Altersvorsorge-Eigenheimbetrags für die Anschaffung, Herstellung oder Entschuldung einer selbst genutzten Wohnung;
- Änderung der Höhe der anschaffungsfernen Mindestumbaukosten;
- Erweiterung des Sachverständigenbegriffs für die Prüfung des barriere-reduzierenden Umbaus;
- dauerhafte Führung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle;
- Berücksichtigung der Möglichkeit einer anderweitigen Absicherung beim genossenschaftlichen Anbieterbegriff;
- Streichung der Darstellung der Wahrscheinlichkeiten für verschiedene Wertentwicklungen im Produktinformationsblatt sowie des Inflationshinweises;
- Verkürzung der Rücktrittsfrist bei fehlerhaftem Produktinformationsblatt von drei auf zwei Jahre; ergänzende Regelung, dass das Rücktrittsrecht innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund ausgeübt werden muss;
- Klarstellung, dass bei Riester-Verträgen in Form von Fondssparplänen das Produktinformationsblatt nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes und die wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Investmentgesetz parallel ausgehändigt werden;
- Regelung zum Zeitpunkt der verpflichtenden Information durch den Anbieter vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase und zum Kündigungsrecht;
- Streichung der Pflicht zur Information über den Verzicht auf die Zertifizierung;
- Straffung der Kriterien für das Vorliegen einer begünstigten Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung;
- Änderungen bei Inkrafttreten und Anwendung des AltvVerbG.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/10818 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. sieht vor, der Deutsche Bundestag solle beschließen,

I. festzustellen, dass vor dem Hintergrund der Finanzkrise die Sinnhaftigkeit einer kapitalgedeckten Altersvorsorge in Frage stehe und geprüft werden müsse, ob das umlagefinanzierte System der gesetzlichen Rentenversicherung nicht weit vorteilhafter und sicherer sei;

II. die Bundesregierung aufzufordern, analog zum jährlichen Rentenversicherungsbericht nach § 154 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ein-

mal jährlich einen umfassenden Bericht über die Entwicklung, Verbreitung und Kosten der geförderten privaten Altersvorsorge – Riester-Renten und Rürup-Renten – zu erstatten.

Der Antrag spezifiziert in sieben Punkten Mindestanforderungen an den von der Bundesregierung zu erstattenden Bericht.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9194 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

(Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)						
Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung*	Kassenjahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt	-20	-	-10	-20	-20	-20
Bund	-9	-	-4	-9	-9	-9
Länder und Gemeinden	-11	-	-6	-11	-11	-11

* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

Zu Buchstabe b

Der Antrag nennt keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10818 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 17/9194 abzulehnen.

Berlin, den 30. Januar 2013

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Dr. Mathias Middelberg
Berichterstatter

Petra Hinz (Essen)
Berichterstatterin

Frank Schäffler
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz – AltvVerbG) – Drucksache 17/10818 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz – AltvVerbG)

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz – AltvVerbG)

Vom ...

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
- Artikel 4 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 5 Inkrafttreten

unverändert

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Beiträge des Steuerpflichtigen

- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Beiträge des Steuerpflichtigen

- aa) zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder *nur* die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder *nur* von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht. Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte des Steuer-

- aa) zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder **zusätzlich** die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht. Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte des Steuer-

Entwurf

pflichtigen und die Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 hat. Der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 erfüllt;

- bb) für seine Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit (Versicherungsfall), wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente für einen Versicherungsfall vorsieht, der bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres eingetreten ist. Der Vertrag kann die Beendigung der Rentenzahlung wegen eines medizinisch begründeten Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit vorsehen. Die Höhe der zugesagten Rente kann vom Alter des Steuerpflichtigen bei Eintritt des Versicherungsfalles abhängig gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige das 57. Lebensjahr vollendet hat.“

- bb) Vor Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Ansprüche nach Buchstabe b dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Neben den genannten Auszahlungsformen darf kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen bestehen.“

- b) In Absatz 2a Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „und erstatteten“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 sind bis zu 24 000 Euro zu berücksichtigen.“
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „2005 sind 60 Prozent“ durch die Wörter „2013 sind 76 Prozent“ ersetzt.
- cc) In Satz 7 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 Satz 5“ ersetzt.
- d) In Absatz 4a Satz 1 wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2013“ ersetzt und werden in der Tabelle die Zeilen der Kalenderjahre 2005 bis 2012 gestrichen.

2. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte stehen Pflichtversicherten gleich; dies gilt auch für Personen, die

Beschlüsse des 7. Ausschusses

pflichtigen und die Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 hat. Der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 erfüllt;

- bb) für seine Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit (Versicherungsfall), wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente für einen Versicherungsfall vorsieht, der bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres eingetreten ist. Der Vertrag kann die Beendigung der Rentenzahlung wegen eines medizinisch begründeten Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit vorsehen. Die Höhe der zugesagten Rente kann vom Alter des Steuerpflichtigen bei Eintritt des Versicherungsfalles abhängig gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat.“

- bb) unverändert

- b) unverändert

- c) unverändert

- d) unverändert

2. unverändert

Entwurf

1. eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und
 2. unmittelbar vor einer Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einer der im ersten Halbsatz, in Satz 1 oder in Satz 4 genannten begünstigten Personengruppen angehört.“
- b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „bevollmächtigt“ die Wörter „oder liegt dem Anbieter ein Zulageantrag nach § 89 Absatz 1 vor“ und nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „für das jeweilige Beitragsjahr“ eingefügt.
 - bb) Satz 5 wird aufgehoben.
3. § 22 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 7 wird das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Muster“ ersetzt.
 - b) *In Satz 8 werden die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 10 erster Halbsatz“ durch die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 9“ ersetzt.*
4. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 24 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Januar 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vertrag die Zahlung der Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen darf.“
 - b) In Absatz 24c Satz 3 Nummer 2 werden vor den Wörtern „§ 10a Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3“ die Wörter „Satz 2 oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 64 wird wie folgt gefasst:

„(64) Bei den in Absatz 24c Satz 2 und 3 genannten Personengruppen ist der Summe nach § 86 Absatz 1 Satz 2 die Summe der in dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr nachstehend genannten Einnahmen und Leistungen hinzuzurechnen:

 1. die erzielten Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum Personenkreis des Absatzes 24c Satz 2 begründet, und
 2. die bezogenen Leistungen im Sinne des Absatzes 24c Satz 3 Nummer 1.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 22 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) Satz 8 **wird aufgehoben.**
4. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) **Nach Absatz 23g wird folgender Absatz 23h eingefügt:**

„(23h) § 10 Absatz 1 Nummer 2, § 22 Nummer 5, Absatz 24 Satz 1, § 82 Absatz 1 Satz 6 und 7, § 92 Satz 2 bis 4, die §§ 92a, 92b Absatz 1 und 3 sowie § 94 Absatz 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.“
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. § 79 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist nur ein Ehegatte nach Satz 1 begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulageberechtigt, wenn

1. beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1),
2. beide Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist,
3. ein auf den Namen des anderen Ehegatten lautender Altersvorsorgevertrag besteht,
4. der andere Ehegatte zugunsten des Altersvorsorgevertrages nach Nummer 3 im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 Euro geleistet hat und
5. die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages nach Nummer 3 noch nicht begonnen hat.“

6. § 82 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der in § 10a genannten Grenzen“ durch die Wörter „des in § 10a Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbetrags“ ersetzt.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei einer Aufgabe der Selbstnutzung nach § 92a Absatz 3 Satz 1 gelten im Beitragsjahr der Aufgabe der Selbstnutzung auch die nach der Aufgabe der Selbstnutzung geleisteten Beiträge oder Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1. Bei einer Reinvestition nach § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 1 gelten im Beitragsjahr der Reinvestition auch die davor geleisteten Beiträge oder Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1.“

7. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die in § 10a Absatz 1 Satz 1 genannten Beträge“ durch die Wörter „der in § 10a Absatz 1 Satz 1 genannte Höchstbetrag“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die nicht erwerbsmäßig ausgeübte Pflegetätigkeit einer nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch rentenversicherungspflichtigen Person ist für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags ein tatsächlich erzieltetes Entgelt von 0 Euro zu berücksichtigen.“

8. § 90 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres vom Antragsteller an den Anbieter zu richten; die Frist beginnt mit der Erteilung der Bescheinigung nach § 92, die die Ermittlungsergebnisse für das Beitragsjahr enthält, für das eine Festsetzung der Zulage erfolgen soll.“

9. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Muster“ ersetzt.

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. § 92 wird wie folgt geändert:

a) **Satz 1 wird wie folgt geändert:**

aa) **Das** Wort „Vordruck“ **wird** durch das Wort „Muster“ ersetzt.

Entwurf

- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 10 erster Halbsatz“ durch die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 9“ ersetzt.

10. § 92a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Zulageberechtigte kann das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder nach diesem Abschnitt geförderte Kapital wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):

1. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens oder
2. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens oder

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. den Stand des Wohnförderkontos (§ 92a Absatz 2 Satz 1), sofern er diesen von der zentralen Stelle mitgeteilt bekommen hat, und“.

- b) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Einer jährlichen Bescheinigung bedarf es nicht, wenn zu Satz 1 Nummer 1, 2, 6 und 7 keine Angaben erforderlich sind und sich zu Satz 1 Nummer 3 bis 5 keine Änderungen gegenüber der zuletzt erteilten Bescheinigung ergeben. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nur hinsichtlich der Angabe nach Satz 1 Nummer 6 nicht vor und wurde die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen Zulageberechtigtem und Anbieter beendet, weil

1. das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen wurde oder
2. das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde,

bedarf es keiner jährlichen Bescheinigung, wenn der Anbieter dem Zulageberechtigten in einer Bescheinigung im Sinne dieser Vorschrift Folgendes mitteilt: „Das Wohnförderkonto erhöht sich bis zum Beginn der Auszahlungsphase jährlich um 1 Prozent, solange Sie keine Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos leisten.“ Der Anbieter kann dem Zulageberechtigten mit dessen Einverständnis die Bescheinigung auch elektronisch bereitstellen.“

10. § 92a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zulageberechtigte kann das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder nach diesem Abschnitt geförderte Kapital **in vollem Umfang oder, wenn das verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3 000 Euro beträgt, teilweise** wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):

1. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, **wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3 000 Euro beträgt**, oder
2. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, **wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3 000 Euro beträgt**, oder

Entwurf

3. bis zum Beginn der Auszahlungsphase für die Finanzierung eines Umbaus einer Wohnung, wenn
- a) das *für den Umbau* entnommene Kapital
 - aa) mindestens 6 000 Euro beträgt und für einen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommenen Umbau verwendet wird oder
 - bb) mindestens 30 000 Euro beträgt,
 - b) das *für den Umbau* entnommene Kapital zu mindestens 50 Prozent auf Maßnahmen entfällt, die die Vorgaben der DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011, soweit baustrukturell möglich, erfüllen, und der verbleibende Teil der Kosten der Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung dient; die zweckgerechte Verwendung ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen; und
 - c) der Zulageberechtigte oder ein Mitnutzer der Wohnung für die Umbaukosten weder eine Förderung durch Zuschüsse noch eine Steuerermäßigung nach § 35a in Anspruch nimmt oder nehmen wird noch die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 beantragt hat oder beantragen wird und dies schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung ist bei der Antragstellung nach § 92b Absatz 1 Satz 1 gegenüber der zentralen Stelle abzugeben. Bei der Inanspruchnahme eines Darlehens im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes hat der Zulageberechtigte die Bestätigung gegenüber seinem Anbieter abzugeben.

Die DIN 18040 ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die technischen Mindestanforderungen für die Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt und im Bundesbaublatt veröffentlicht. Sachverständige im Sinne dieser Vorschrift sind nach Landesrecht Bauvorlageberechtigte.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. bis zum Beginn der Auszahlungsphase für die Finanzierung eines Umbaus einer Wohnung, wenn
- a) das **dafür** entnommene Kapital
 - aa) unverändert
 - bb) mindestens **20 000** Euro beträgt,
 - b) das **dafür** entnommene Kapital zu mindestens 50 Prozent auf Maßnahmen entfällt, die die Vorgaben der DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011, soweit baustrukturell möglich, erfüllen, und der verbleibende Teil der Kosten der Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung dient; die zweckgerechte Verwendung ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen; und
 - c) unverändert

Die DIN 18040 ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die technischen Mindestanforderungen für die Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt und im Bundesbaublatt veröffentlicht. Sachverständige im Sinne dieser Vorschrift sind nach Landesrecht Bauvorlageberechtigte **sowie nach § 91 Absatz 1 Nummer 8 der Handwerksordnung öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die für ein Sachgebiet bestellt sind, das die Barrierefreiheit und Barrierereduzierung in Wohngebäuden umfasst, und die eine besondere Sachkunde oder ergänzende Fortbildung auf diesem Gebiet nachweisen. Eine nach Satz 1 begünstigte Wohnung ist**

1. eine Wohnung in einem eigenen Haus oder

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. eine eigene Eigentumswohnung oder
3. eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft,

wenn diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, belegen ist und die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellt. Einer Wohnung im Sinne des Satzes 5 steht ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 33 des Wohnungseigentumsgesetzes gleich, soweit Vereinbarungen nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes getroffen werden. Bei der Ermittlung des Restkapitals nach Satz 1 ist auf den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens zum Ablauf des Tages abzustellen, an dem die zentrale Stelle den Bescheid nach § 92b ausgestellt hat. Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gilt nicht als Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten im Zeitpunkt der Auszahlung zufließt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

b) Die Absätze 2, 2a und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, die Tilgungsleistungen im Sinne des § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und die hierfür gewährten Zulagen sind durch die zentrale Stelle in Bezug auf den zugrunde liegenden Altersvorsorgevertrag gesondert zu erfassen (Wohnförderkonto); die zentrale Stelle teilt für jeden Altersvorsorgevertrag, für den sie ein Wohnförderkonto (Altersvorsorgevertrag mit Wohnförderkonto) führt, dem Anbieter jährlich den Stand des Wohnförderkontos nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mit. Beiträge, die nach § 82 Absatz 1 Satz 3 wie Tilgungsleistungen behandelt wurden, sind im Zeitpunkt der unmittelbaren Darlehenstilgung einschließlich der zur Tilgung eingesetzten Zulagen und Erträge in das Wohnförderkonto aufzunehmen; zur Tilgung eingesetzte ungeförderte Beiträge einschließlich der darauf entfallenden Erträge fließen dem Zulageberechtigten in diesem Zeitpunkt zu. Nach Ablauf eines Beitragsjahres, letztmals für das Beitragsjahr des Beginns der Auszahlungsphase, ist der sich aus dem Wohnförderkonto ergebende Gesamtbetrag um 1 Prozent zu erhöhen. Das Wohnförderkonto ist zu vermindern um

1. Zahlungen des Zulageberechtigten auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes bis zum Beginn der Auszahlungsphase zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge; der Anbieter, bei dem die

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Einzahlung erfolgt, hat die Einzahlung der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mitzuteilen; erfolgt die Einzahlung nicht auf den Altersvorsorgevertrag mit Wohnförderkonto, hat der Zulageberechtigte dem Anbieter, bei dem die Einzahlung erfolgt, die Vertragsdaten des Altersvorsorgevertrages mit Wohnförderkonto mitzuteilen; diese hat der Anbieter der zentralen Stelle zusätzlich mitzuteilen;

2. den Verminderungsbetrag nach Satz 5.

Verminderungsbetrag ist der sich mit Ablauf des Kalenderjahres des Beginns der Auszahlungsphase ergebende Stand des Wohnförderkontos dividiert durch die Anzahl der Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Zulageberechtigten; als Beginn der Auszahlungsphase gilt der vom Zulageberechtigten und Anbieter vereinbarte Zeitpunkt, der zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen muss; ist ein Auszahlungszeitpunkt nicht vereinbart, so gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase. Anstelle einer Verminderung nach Satz 5 kann der Zulageberechtigte jederzeit in der Auszahlungsphase von der zentralen Stelle die Auflösung des Wohnförderkontos verlangen (Auflösungsbetrag). Der Anbieter hat im Zeitpunkt der unmittelbaren Darlehenstilgung die Beträge nach Satz 2 erster Halbsatz und der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages mit Wohnförderkonto hat zu Beginn der Auszahlungsphase den Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mitzuteilen. Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nach § 93 Absatz 2 Satz 1 von einem Anbieter auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag vollständig übertragen und hat die zentrale Stelle für den bisherigen Altersvorsorgevertrag ein Wohnförderkonto geführt, so schließt sie das Wohnförderkonto des bisherigen Vertrags und führt es zu dem neuen Altersvorsorgevertrag fort. Erfolgt eine Zahlung nach Satz 4 Nummer 1 oder nach Absatz 3 Satz 9 Nummer 2 auf einen anderen Altersvorsorgevertrag als auf den Altersvorsorgevertrag mit Wohnförderkonto, schließt die zentrale Stelle das Wohnförderkonto des bisherigen Vertrags und führt es ab dem Zeitpunkt der Einzahlung für den Altersvorsorgevertrag fort, auf den die Einzahlung erfolgt ist. Die zentrale Stelle teilt die Schließung des Wohnförderkontos dem Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrages mit Wohnförderkonto mit.

aa) In Satz 2 werden die Wörter „dies gilt nicht, wenn Absatz 3 Satz 8 anzuwenden ist“ durch die

aa) entfällt

Entwurf

Wörter „zur Tilgung eingesetzte ungeforderte Beiträge einschließlich der darauf entfallenden Erträge fließen dem Zulageberechtigten in diesem Zeitpunkt zu“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2 Prozent“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „Satzes 10 erster Halbsatz“ durch die Angabe „Satzes 9“ ersetzt.
- dd) In Satz 6 werden die Wörter „zu Beginn“ durch die Wörter „jederzeit in“ und die Wörter „Satzes 10 erster Halbsatz“ durch die Angabe „Satzes 9“ ersetzt.
- ee) In Satz 8 wird nach dem Wort „Altersvorsorgevermögen“ das Wort „vollständig“ eingefügt.
- ff) Die Sätze 9 und 10 werden wie folgt gefasst:
 „Wurde die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde, wird das Wohnförderkonto bei diesem Anbieter geschlossen und von der zentralen Stelle weitergeführt. Erfolgt eine Zahlung nach Satz 4 Nummer 1 oder nach Absatz 3 Satz 9 Nummer 2, wird das Wohnförderkonto ab dem Zeitpunkt der Einzahlung von dem Anbieter, bei dem die Einzahlung erfolgt, weitergeführt.“
- gg) In Satz 11 wird die Angabe „Satz 10“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.
- hh) In Satz 13 werden die Wörter „Satzes 10 erster Halbsatz“ durch die Angabe „Satzes 9“ ersetzt.
- ii) In Satz 16 werden die Wörter „Satzes 10 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „Satzes 10“ ersetzt.
- c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) entfällt
- cc) entfällt
- dd) entfällt
- ee) entfällt
- ff) entfällt
- gg) entfällt
- hh) entfällt
- ii) entfällt
- c) entfällt

(2a) Geht im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen der Eigentumsanteil des Zulageberechtigten an der Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten über, geht das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergebenen Eigentumsanteils zum verbleibenden Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten über; dabei ist auf das Lebensalter des anderen Ehegatten abzustellen. Hat der andere Ehegatte das Lebensalter für den vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase oder, soweit kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart wurde, das 67. Lebensjahr im Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos bereits überschritten, so gilt als Beginn der Auszahlungsphase der Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos.

Entwurf

- aa) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Absatzes 2 Satz 10 erster Halbsatz“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 9“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden die Wörter „Absatzes 2 Satz 10“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 9“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Ehegatten, die im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten
1. nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und
 2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Der Zulageberechtigte hat den Übergang des Eigentumsanteils der zentralen Stelle nachzuweisen. Dazu hat er die für die Anlage eines Wohnförderkontos erforderlichen Daten des anderen Ehegatten mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Ehegatten, die im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten

1. nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und
2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist.

aa) entfällt

bb) entfällt

cc) entfällt

d) entfällt

(3) Nutzt der Zulageberechtigte die Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5, für die ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwendet oder für die eine Tilgungsförderung im Sinne des § 82 Absatz 1 in Anspruch genommen worden ist, nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, hat er dies dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, unter Angabe des Zeitpunkts der Aufgabe der Selbstnutzung mitzuteilen. Eine Aufgabe der Selbstnutzung liegt auch vor, soweit der Zulageberechtigte das Eigentum an der Wohnung aufgibt. Die Mitteilungspflicht gilt entsprechend für den Rechtsnachfolger der begünstigten Wohnung, wenn der Zulageberechtigte stirbt. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt worden ist, es sei denn, es liegt ein Fall des § 22 Nummer 5 Satz 6 vor. Im Fall des Satzes 1 gelten die im Wohnförderkonto erfassten Beträge als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten nach letztmaliger Erhöhung des Wohnförderkontos nach Absatz 2 Satz 3 zum Ende des Veranlagungszeitraums, in dem die Selbstnutzung aufgegeben wurde, zufließen; das Wohnförder-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

konto ist aufzulösen (Auflösungsbetrag). Verstorbt der Zulageberechtigte, ist der Auflösungsbetrag ihm noch zuzurechnen. Der Anbieter hat der zentralen Stelle den Zeitpunkt der Aufgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mitzuteilen. Wurde im Fall des Satzes 1 eine Tilgungsförderung nach § 82 Absatz 1 Satz 3 in Anspruch genommen und erfolgte keine Einstellung in das Wohnförderkonto nach Absatz 2 Satz 2, sind die Beiträge, die nach § 82 Absatz 1 Satz 3 wie Tilgungsleistungen behandelt wurden, sowie die darauf entfallenden Zulagen und Erträge in ein Wohnförderkonto aufzunehmen und anschließend die weiteren Regelungen dieses Absatzes anzuwenden; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 7 gilt entsprechend. Die Sätze 5 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn

1. der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb von zwei Jahren vor dem Veranlagungszeitraum und von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, für eine weitere Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 verwendet,
2. der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt; Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 ist entsprechend anzuwenden,
3. die Ehwohnung auf Grund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats dem anderen Ehegatten zugewiesen wird oder
4. der Zulageberechtigte krankheits- oder pflegebedingt die Wohnung nicht mehr bewohnt, sofern er Eigentümer dieser Wohnung bleibt, sie ihm weiterhin zur Selbstnutzung zur Verfügung steht und sie nicht von Dritten, mit Ausnahme seines Ehegatten, genutzt wird.

Der Zulageberechtigte hat dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, die Reinvestitionsabsicht und den Zeitpunkt der Reinvestition im Rahmen der Mitteilung nach Satz 1 oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht mitzuteilen; in den Fällen des Absatzes 2a und des Satzes 9 Nummer 3 gelten die Sätze 1 bis 9 entsprechend für den Ehegatten, wenn er die Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Satz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Eingang

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Mitteilung der aufgegebenen Reinvestitionsabsicht, spätestens jedoch der 1. Januar

1. des sechsten Jahres nach dem Jahr der Aufgabe der Selbstnutzung bei einer Reinvestitionsabsicht nach Satz 9 Nummer 1 oder
2. des zweiten Jahres nach dem Jahr der Aufgabe der Selbstnutzung bei einer Reinvestitionsabsicht nach Satz 9 Nummer 2

als Zeitpunkt der Aufgabe gilt.“

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 2 Satz 10 erster Halbsatz“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 9“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „bei einem bestehenden Wohnförderkonto die“ durch die Wörter „die im Wohnförderkonto“ und die Wörter „im Zeitpunkt der Aufgabe“ durch die Wörter „nach letztmaliger Erhöhung des Wohnförderkontos nach Absatz 2 Satz 3 zum Ende des Veranlagungszeitraums, in dem die Selbstnutzung aufgegeben wurde,“ ersetzt.
- cc) In Satz 8 werden die Wörter „gelten die Tilgungsleistungen sowie die darauf entfallenden Zulagen und Erträge als gefördertes Altersvorsorgevermögen“ durch die Wörter „sind die Beiträge, die nach § 82 Absatz 1 Satz 3 wie Tilgungsleistungen behandelt wurden, sowie die darauf entfallenden Zulagen und Erträge in ein Wohnförderkonto aufzunehmen und anschließend die weiteren Regelungen dieses Absatzes anzuwenden; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“ ersetzt.
- dd) Satz 9 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „eines Jahres vor und von vier“ durch die Wörter „von zwei Jahren vor dem Veranlagungszeitraum und von fünf“ ersetzt.
- bbb) Nummer 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
- ee) In Satz 10 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Satz 10 erster Halbsatz“ durch die Wörter „bei der Führung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle nach Absatz 2 Satz 9“ ersetzt, werden nach dem Wort „Reinvestition“ die Wörter „im Rahmen der Mitteilung nach Satz 1“ eingefügt und werden die Wörter „Satzes 9 Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „Absatzes 2a und Satzes 9 Nummer 3“ ersetzt.
- ff) In Satz 11 wird nach dem Wort „Reinvestitionsabsicht“ folgender Halbsatz eingefügt:
- „, , spätestens jedoch der 1. Januar
1. des sechsten Jahres nach dem Jahr der Aufgabe der Selbstnutzung bei einer Reinvestitionsabsicht nach Satz 9 Nummer 1 oder

aa) entfällt

bb) entfällt

cc) entfällt

dd) entfällt

ee) entfällt

ff) entfällt

Entwurf

2. *des zweiten Jahres nach dem Jahr der Aufgabe der Selbstnutzung bei einer Reinvestitionsabsicht nach Satz 9 Nummer 2,“.*

11. *In § 92b Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 92a Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „spätestens zehn Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ eingefügt.*

12. § 93 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird bei einem einheitlichen Vertrag nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das Darlehen nicht wohnungswirtschaftlich im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 verwendet, liegt zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung eine schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens vor, es sei denn, das geförderte Altersvorsorgevermögen wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Darlehen ausgezahlt wurde, auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen, der auf den Namen des Zulageberechtigten lautet.“

- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „und“ die Wörter „bis zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung“ eingefügt.

- c) In Satz 3 werden die Wörter „oder der Zulageberechtigte die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken nutzte“ gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) **In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 5“ ersetzt.**

11. **§ 92b wird wie folgt geändert:**

- a) **Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Der Zulageberechtigte hat die Verwendung des Kapitals nach § 92a Absatz 1 Satz 1 spätestens zehn Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes bei der zentralen Stelle zu beantragen und dabei die notwendigen Nachweise zu erbringen. Er hat zu bestimmen, aus welchen Altersvorsorgeverträgen der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ausgezahlt werden soll. Die zentrale Stelle teilt dem Zulageberechtigten durch Bescheid und den Anbietern der in Satz 2 genannten Altersvorsorgeverträge nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mit, bis zu welcher Höhe eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 vorliegen kann.“

- b) **Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

- aa) **In Satz 1 werden die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 8 bis 11, Absatz 2a und 3 Satz 5“ durch die Wörter „§ 92a Absatz 2a und 3 Satz 5“ ersetzt.**

- bb) **In Satz 2 wird die Angabe „§ 92a Absatz 2a“ durch die Wörter „§ 92a Absatz 2a Satz 1“ ersetzt.**

12. **unverändert**

Entwurf

13. In § 94 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „sowie die dem Vertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge“ gestrichen.
14. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. entweder keine Zulageberechtigung besteht oder der Vertrag in der Auszahlungsphase ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „(§ 93 Absatz 1 Satz 1)“ durch die Wörter „im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und werden die Wörter „(§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 92a Absatz 2 Satz 5)“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Altersvorsorgevertrag“ durch das Wort „Vertrag“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des
Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes**

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 erster Halbsatz werden jeweils die Wörter „60. Lebensjahres“ durch die Wörter „62. Lebensjahres“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „15 vom Hundert“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt und werden die Wörter „das gilt auch für den Fall, dass das gebildete Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase nach Nummer 10 Buchstabe b auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird;“ angefügt.
- ccc) In Nummer 5 werden die Wörter „Erwerbs eine Genossenschaftswohnung des Anbieters selbst nutzt“ durch die Wörter „Abschlusses des Altersvorsorgevertrages sowie in den neun Monaten davor eine Genossenschaftswohnung des Anbieters durchgehend selbst genutzt hat“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Bei einer Übertragung des nach Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b gekündigten Kapitals ist es unzulässig, dass der Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrages dem Vertragspartner Kosten in Höhe von mehr als 150 Euro in Rechnung stellt. Bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten sind vom Anbieter des neuen Altersvorsor-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

13. unverändert
14. unverändert

Artikel 2**Änderung des
Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes**

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

Entwurf

gevertrages maximal 50 Prozent des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung des nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Kapitals zu berücksichtigen.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Absätzen“ die Wörter „sowie dem § 2a“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Ein Basisrentenvertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt auch vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes erfüllt und bei der vorgesehen ist, dass der Anbieter
1. *bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit darauf verzichtet, auf einen anderen Beruf zu verweisen; dies gilt auch bei der Nachprüfung der Berufsunfähigkeit. Die Einbeziehung zuvor ausgeübter Berufe durch den Anbieter bei seiner Prüfung, ob der Vertragspartner auf einen anderen Beruf verwiesen werden kann, ist nur zulässig, wenn der Vertragspartner diese innerhalb von 24 Monaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit freiwillig ausgeübt hat. Bei einem vorübergehenden Ausscheiden aus dem Berufsleben ist Prüfungsmaßstab der zuletzt vor dem vorübergehenden Ausscheiden konkret ausgeübte Beruf. Dies gilt für einen Zeitraum des vorübergehenden Ausscheidens von 36 Monaten wegen Elternzeit und im Übrigen für einen Zeitraum von zwölf Monaten des vorübergehenden Ausscheidens;*
 2. *die Berufsunfähigkeit oder die verminderte Erwerbsfähigkeit anerkennt, wenn ein Arzt diese für voraussichtlich sechs Monate prognostiziert;*
 3. *bei einer bereits sechs Monate andauernden ununterbrochenen Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit rückwirkend ab Beginn der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit leistet, frühestens jedoch ab Vertragsbeginn;*
 4. *bei einer verspäteten Meldung des Versicherungsfalls ab Eintritt des Versicherungsfalls oder wenn dieser länger als drei Jahre vor der Meldung des Versicherungsfalls liegt, mindestens drei Jahre*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) **In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b werden nach dem Wort „Kreditinstituts“ die Wörter „oder durch eine Sicherung nach § 7d Satz 5“ eingefügt.**
- c) unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Ein Basisrentenvertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt auch vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes erfüllt und bei der vorgesehen ist, dass der Anbieter
1. **eine teilweise Erwerbsminderung anerkennt, wenn ärztlich prognostiziert wird, dass der Vertragspartner wegen Krankheit, Körperverletzung oder Behinderung voraussichtlich für mindestens zwölf Monate außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein, oder eine volle Erwerbsminderung anerkennt, wenn ärztlich prognostiziert wird, dass der Vertragspartner wegen Krankheit, Körperverletzung oder Behinderung voraussichtlich für mindestens zwölf Monate außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; die versicherte Leistung ist bei einer teilweisen Erwerbsminderung mindestens zur Hälfte und bei voller Erwerbsminderung in voller Höhe zu erbringen;**
 2. **entfällt**
 3. **entfällt**
 2. **von dem Kalendermonat an leistet, zu dessen Beginn die teilweise oder volle Erwerbsminderung eingetreten ist, wenn die Leistung bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach Ablauf des**

Entwurf

rückwirkend leistet, frühestens jedoch ab Vertragsbeginn;

5. auf Antrag des Vertragspartners die Beiträge ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos und ohne andere Auflagen stundet;
6. auf das Kündigungsrecht nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und das Abänderungsrecht nach § 19 Absatz 4 des Versicherungsvertragsgesetzes verzichtet, wenn der Vertragspartner seine Anzeigepflicht schuldlos verletzt hat; und
7. die medizinische Mitwirkungspflicht des Vertragspartners auf zumutbare und medizinisch indizierte ärztliche Behandlungsleistungen beschränkt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes erfüllen“ durch die Wörter „dem Absatz 1 oder dem Absatz 1a sowie dem § 2a entsprechen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 1a sowie dem § 2a“ ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Kostenstruktur

Ein Altersvorsorgevertrag oder ein Basisrentenvertrag darf ausschließlich die nachfolgend genannten Kostenarten vorsehen:

1. Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten nebeneinander in den folgenden Formen:
 - a) als jährlich oder monatlich anfallende Kosten in Euro;
 - b) als Prozentsatz des gebildeten Kapitals;
 - c) als Prozentsatz der vereinbarten Bausparsumme oder des vereinbarten Darlehensbetrags;
 - d) als Prozentsatz der eingezahlten oder vereinbarten Beiträge oder Tilgungsleistungen;
 - e) als Prozentsatz des Stands des Wohnförderkontos;
 - f) ab Beginn der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Monats des Eintritts der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung beantragt wird; wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, ist die Leistung ab dem Kalendermonat zu gewähren, der 36 Monate vor dem Monat der Beantragung liegt;

3. auf Antrag des Vertragspartners die Beiträge **für die Absicherung der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung** ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche **auf eine teilweise oder volle Erwerbsminderung** bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos und ohne andere Auflagen stundet;
4. **für die Absicherung der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung** auf das Kündigungsrecht nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und das Abänderungsrecht nach § 19 Absatz 4 des Versicherungsvertragsgesetzes verzichtet, wenn der Vertragspartner seine Anzeigepflicht schuldlos verletzt hat; und
5. die medizinische Mitwirkungspflicht des Vertragspartners **zur Feststellung und nach der Feststellung der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung** auf zumutbare und medizinisch indizierte ärztliche **Untersuchungs- und** Behandlungsleistungen beschränkt.“

c) unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. folgende anlassbezogene Kosten:
- für eine Vertragskündigung mit Vertragswechsel oder Auszahlung;
 - für eine Verwendung des gebildeten Kapitals im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes;
 - für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich des Vertragspartners.
- § 125 des Investmentgesetzes ist für Altersvorsorgeverträge nicht anzuwenden.“
4. Dem § 3 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt: 4. unverändert
- „Sie legt ein Simulationsverfahren fest, das für einen Altersvorsorgevertrag oder einen Basisrentenvertrag aufzeigt, welche Wertentwicklungen mit welcher Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit eintreten. Auf Antrag eines Anbieters führt sie Berechnungen dieses Verfahrens bezogen auf Tarife eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages durch.“
5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt: 5. unverändert
- „§ 3a
- Produktinformationsstelle Altersvorsorge
- (1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 einer juristischen Person des Privatrechts (Produktinformationsstelle Altersvorsorge) im Wege der Beleihung ganz oder teilweise zu übertragen. Sie untersteht nicht den Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen. Verletzt sie in Ausübung der ihr auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben Pflichten, die ihr einem Dritten gegenüber obliegen, so haftet allein sie. Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. § 9 gilt entsprechend.
- (2) Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge darf nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätig werden und muss die Gewähr für die Erfüllung der ihr auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben bieten. Sie ist von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Satzung oder Gesellschaftsvertrag der Produktinformationsstelle Altersvorsorge sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen. Die Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge bestellt sind, müssen zuverlässig und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich geeignet sein.
- (3) Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge darf Gebühren auf der Grundlage einer Gebührensatzung erheben, um die ihr entstehenden Verwaltungskosten zu decken. Die Gebührensatzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen.“
6. In § 5 werden nach dem Wort „Absätzen“ die Wörter „sowie dem § 2a“ eingefügt. 6. unverändert
7. In § 5a werden die Wörter „die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes erfüllen“ durch die Wörter „dem § 2 Absatz 1 oder Absatz 1a sowie dem § 2a entsprechen“ ersetzt. 7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Schutz der Verbraucher, insbesondere zur besseren Vergleichbarkeit der Produkte sowie zur Vereinheitlichung des Verfahrens, kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über das Zertifizierungsverfahren und zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung von Produktinformationsblättern und Informationspflichten gemäß den §§ 7 bis 7c treffen.“

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Informationspflichten im Produktinformationsblatt

(1) Der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages hat den Vertragspartner rechtzeitig durch ein individuelles Produktinformationsblatt zu informieren, spätestens jedoch, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt. Das individuelle Produktinformationsblatt muss folgende Angaben enthalten:

1. die Produktbezeichnung;
2. die Benennung des Produkttyps und eine kurze Produktbeschreibung;
3. die Zertifizierungsnummer;
4. bei Altersvorsorgeverträgen die Empfehlung, vor Abschluss des Vertrages die Förderberechtigung zu prüfen;
5. den vollständigen Namen des Anbieters nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2;
6. die wesentlichen Bestandteile des Vertrages;
7. die Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen;
8. *eine Darstellung der Wahrscheinlichkeiten für verschiedene Wertentwicklungen;*
9. bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens und bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 die Angabe des Nettodarlehensbetrags, der Gesamtkosten und des Gesamtdarlehensbetrags;
10. eine Aufstellung der Kosten nach § 2a Nummer 1 Buchstabe a bis e sowie Nummer 2 Buchstabe a bis c, getrennt für jeden Gliederungspunkt, die Angabe zu § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f ist freiwillig;
11. *einen Hinweis auf das Inflationsrisiko;*
12. Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis;
13. *einen Hinweis darauf, dass alle Werte auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruhen;*
14. bei Basisrentenverträgen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes die garantierte monatliche Leistung;

8. unverändert

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Informationspflichten im Produktinformationsblatt

(1) Der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages hat den Vertragspartner rechtzeitig durch ein individuelles Produktinformationsblatt zu informieren, spätestens jedoch, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt. Das individuelle Produktinformationsblatt muss folgende Angaben enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. die **auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen beruhende** Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen;
8. **entfällt**
8. unverändert
9. unverändert
11. **entfällt**
10. unverändert
13. **entfällt**
11. unverändert

Entwurf

15. einen Hinweis auf die einschlägige Einrichtung der Insolvenzsicherung und den Umfang des insoweit gewährten Schutzes;
16. Informationen zum Anbieterwechsel und zur Kündigung des Vertrages;
17. Hinweise zu den Möglichkeiten und Folgen einer Beitragsfreistellung oder Tilgungsaussetzung und
18. den Stand des Produktinformationsblatts.

Sieht der Vertrag eine ergänzende Absicherung der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder eine zusätzliche Absicherung von Hinterbliebenen vor, muss das individuelle Produktinformationsblatt zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. den Beginn, das Ende und den Umfang der ergänzenden Absicherung;
2. Hinweise zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlungen und
3. Angaben zu Leistungsausschlüssen und zu Obliegenheiten.

Satz 2 Nummer 7, 8 und 11 bis 16 gilt nicht für

1. Altersvorsorgeverträge in Form eines Darlehens oder für Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 und
2. die Darlehenskomponente eines Altersvorsorgevertrages nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2.

Satz 2 Nummer 7 bis 9, 12, 13 und 16 gilt nicht für Basisrentenverträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes.

(2) Das individuelle Produktinformationsblatt ersetzt das Produktinformationsblatt nach § 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Eine Modellrechnung nach § 154 des Versicherungsvertragsgesetzes ist für zertifizierte Altersvorsorgeverträge und für zertifizierte Basisrentenverträge nicht durchzuführen. Diese darf dem individuellen Produktinformationsblatt auch nicht zusätzlich beigelegt werden. Der rechtzeitige Zugang des individuellen Produktinformationsblatts muss nachgewiesen werden können. Das Produktinformationsblatt ist dem Vertragspartner kostenlos bereitzustellen.

(3) Erfüllt der Anbieter seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig, kann der Vertragspartner innerhalb von *drei* Jahren nach der Abgabe der Vertragserklärung vom Vertrag zurücktreten. Der Anbieter hat dem Vertragspartner *in diesem Fall* mindestens einen Geldbetrag in Höhe der auf den Vertrag eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen zu zahlen. Auf die Beiträge und Altersvorsorgezulagen hat der Anbieter dem Vertragspartner Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen. Die Verzinsung beginnt an dem Tag, an

Beschlüsse des 7. Ausschusses

12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert

Sieht der Vertrag eine ergänzende Absicherung der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder eine zusätzliche Absicherung von Hinterbliebenen vor, muss das individuelle Produktinformationsblatt zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Satz 2 Nummer 7 und 11 bis 13 gilt nicht für

1. unverändert
2. unverändert

Satz 2 Nummer 7, **8, 10 und 13** gilt nicht für Basisrentenverträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes. **Die nach diesem Absatz notwendigen Kostenangaben treten bei Versicherungsverträgen an die Stelle der Kostenangaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung.**

(2) unverändert

(3) Erfüllt der Anbieter seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig, kann der Vertragspartner innerhalb von **zwei** Jahren nach der Abgabe der Vertragserklärung vom Vertrag zurücktreten. Der **Rücktritt ist innerhalb von drei Monaten ab Erlangung der Kenntnis vom Rücktrittsgrund zu erklären.** Der Anbieter hat dem Vertragspartner **bei einem Rücktritt** mindestens einen Geldbetrag in Höhe der auf den Vertrag eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen zu zahlen. Auf die Beiträge und Altersvorsorgezulagen hat der Anbieter dem Vertragspartner Zinsen in

Entwurf

dem die Beiträge oder die Zulagen *beim* Anbieter *eingehen*. § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Anbieter hat für jeden auf der Basis eines zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenvertragsmusters vertriebenen Tarif vor dem erstmaligen Vertrieb eines darauf beruhenden Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages vier Muster-Produktinformationsblätter nach Satz 2 zu erstellen. Diese haben in Form und Inhalt dem individuellen Produktinformationsblatt nach Absatz 1 mit der Maßgabe zu entsprechen, dass den Informationen statt der individuellen Werte Musterdaten zugrunde zu legen sind. Die Muster-Produktinformationsblätter werden im Internet veröffentlicht. Die Einzelheiten der Veröffentlichung regelt ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, das im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird.“

10. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a bis 7e eingefügt:

„§ 7a

Jährliche Informationspflicht

(1) Der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages ist verpflichtet, den Vertragspartner jährlich schriftlich über folgende Punkte zu informieren:

1. die Verwendung der eingezahlten Beiträge;
2. die Höhe des gebildeten Kapitals;
3. die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten;
4. die erwirtschafteten Erträge;
5. bis zum Beginn der Auszahlungsphase das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital; für die Berechnung sind die in der Vergangenheit tatsächlich gezahlten Beiträge und die in dem vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt genannten Wertentwicklungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 zugrunde zu legen.

Im Rahmen der jährlichen Informationspflicht muss der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auch darüber schriftlich informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei der Führung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle nach § 92a Absatz 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes. Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 gilt nicht

1. für Basisrentenverträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen. Die Verzinsung beginnt an dem Tag, an dem die Beiträge oder die Zulagen **dem** Anbieter **zufließen**. § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes bleibt unberührt.

(4) unverändert

(5) Die §§ 121 bis 123 des Investmentgesetzes bleiben unberührt.“

10. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a bis 7e eingefügt:

„§ 7a

Jährliche Informationspflicht

(1) Der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages ist verpflichtet, den Vertragspartner jährlich schriftlich über folgende Punkte zu informieren:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. bis zum Beginn der Auszahlungsphase das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital; für die Berechnung sind die in der Vergangenheit tatsächlich gezahlten Beiträge und die in dem vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt genannten Wertentwicklungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer **10** zugrunde zu legen.

Im Rahmen der jährlichen Informationspflicht muss der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auch darüber schriftlich informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

(2) Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 gilt nicht

1. unverändert

Entwurf

2. für Altersvorsorgeverträge in Form eines Darlehens,
3. für Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 oder,
4. sofern bereits eine Zuteilung des Bausparvertrages erfolgt ist.

Absatz 1 Nummer 5 gilt nicht für Verträge, die vor dem in § 14 Absatz 6 Satz 1 genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden.

§ 7b

Information vor der Auszahlungsphase
des Altersvorsorgevertrages

(1) *Sofern* aus einem Altersvorsorgevertrag Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu erbringen *sind*, hat ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen den Vertragspartner frühestens zwei Jahre, *spätestens jedoch neun Monate* vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase schriftlich über Folgendes zu informieren:

1. die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen einschließlich Aussagen zu einer Dynamisierung der monatlichen Leistungen sowie
2. die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten.

Ist kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart, so gilt für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, die Vollendung des 62. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase, im Übrigen die Vollendung des 60. Lebensjahres. Der Vertragspartner ist dann vom Anbieter im Rahmen der Mitteilung nach Satz 1 darüber zu informieren, dass ein tatsächlicher Beginn der Auszahlungsphase nicht vereinbart wurde. Sofern ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen bereit ist, nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b übertragenes Altersvorsorgevermögen anzunehmen, muss er dem Anleger auf Verlangen die Information nach Satz 1 und gegebenenfalls Satz 3 zur Verfügung stellen, wenn bis zum Beginn der Auszahlungsphase weniger als zwei Jahre verbleiben. Dieser Information sind der vom Anleger angegebene Übertragungswert und Übertragungszeitpunkt zugrunde zu legen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Absatz 1 Nummer 5 gilt nicht für Verträge, die vor dem in § 14 Absatz 6 Satz 1 genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden.

§ 7b

Information vor der Auszahlungsphase
des Altersvorsorgevertrages

(1) **Sind** aus einem Altersvorsorgevertrag Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu erbringen, hat ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen den Vertragspartner frühestens zwei Jahre vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase schriftlich über Folgendes zu informieren:

1. unverändert
2. unverändert

Ist kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart, so gilt für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, die Vollendung des 62. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase, im Übrigen die Vollendung des 60. Lebensjahres. Der Vertragspartner ist dann vom Anbieter im Rahmen der Mitteilung nach Satz 1 darüber zu informieren, dass ein tatsächlicher Beginn der Auszahlungsphase nicht vereinbart wurde. Sofern ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen bereit ist, nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b übertragenes Altersvorsorgevermögen anzunehmen, muss er dem Anleger auf Verlangen die Information nach Satz 1 und gegebenenfalls Satz 3 zur Verfügung stellen, wenn bis zum Beginn der Auszahlungsphase weniger als zwei Jahre verbleiben. Dieser Information sind der vom Anleger angegebene Übertragungswert und Übertragungszeitpunkt zugrunde zu legen.

(2) **Die Information durch den Anbieter muss spätestens drei Monate vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase erfolgen. Sofern ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen den Vertragspartner nicht spätestens neun Monate vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase gemäß Absatz 1 informiert, hat der Vertragspartner das Recht, den Altersvorsorgevertrag zum Beginn der Auszahlungsphase bis spätestens drei Monate vor dem Beginn zu kündigen, um das gebildete Kapital nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b übertragen zu lassen. Erfolgt sie später als sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase, hat der Vertragspartner das Recht, den Altersvorsorgevertrag zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen, um das gebil-**

Entwurf

(2) Erfüllt ein Anbieter seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht, kann der Vertragspartner innerhalb eines Jahres nach Beginn der Auszahlungsphase vom Anbieter verlangen, unter Anrechnung der an ihn schon geleisteten Zahlungen so gestellt zu werden, wie er zu Beginn der Auszahlungsphase gestanden hat. Er kann die Übertragung des so errechneten Kapitals nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b verlangen. Der Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrages darf dann vom Vertragspartner keine Kosten für die Übertragung des Kapitals verlangen. Das nach Satz 1 errechnete Kapital ist ab Beginn der Auszahlungsphase bis zu dessen Übertragung auf den anderen Altersvorsorgevertrag in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

§ 7c

Kostenänderung

Ein Anbieter hat dem Vertragspartner eine Änderung der Kosten anzuzeigen, die im individuellen Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 ausgewiesen sind. Bei einer Kostenänderung vor Beginn der Auszahlungsphase hat er dazu dem Vertragspartner ein angepasstes individuelles Produktinformationsblatt oder ein Blatt, das mindestens die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 10, 12, 13 und 16 enthält, mit einer Frist von mindestens vier Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres vor der Änderung der Kosten auszustellen. Der Berechnung des Preis-Leistungs-Verhältnisses sind die Wertentwicklungen zugrunde zu legen, die den Berechnungen im vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt zugrunde gelegen haben. Bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens oder Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 treten an die Stelle der verkürzten Angaben nach Satz 2 zweite Alternative die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 9 und 10. Bei Basisrentenverträgen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes treten an die Stelle der verkürzten Angaben nach Satz 2 zweite Alternative die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 10 und 14. Ab dem Beginn der Auszahlungsphase sind die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten auf einem gesonderten Blatt auszuweisen. Kosten, die im individuellen Produktinformationsblatt oder dem Blatt nach Satz 2 zweite Alternative oder den Sätzen 4 bis 6 nicht ausgewiesen sind, muss der Vertragspartner nicht übernehmen.

§ 7d

Sicherung bei Genossenschaften

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b hat die Genossenschaft dem Vertragspartner einen unmittelbaren Anspruch ge-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dete Kapital nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b übertragen zu lassen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Erfüllt ein Anbieter seine Verpflichtungen nach Absatz 1 **oder 2** nicht, **nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig**, kann der Vertragspartner innerhalb eines Jahres nach Beginn der Auszahlungsphase vom Anbieter verlangen, unter Anrechnung der an ihn schon geleisteten Zahlungen so gestellt zu werden, wie er zu Beginn der Auszahlungsphase gestanden hat. Er kann die Übertragung des so errechneten Kapitals nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b verlangen. Der Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrages darf dann vom Vertragspartner keine Kosten für die Übertragung des Kapitals verlangen. Das nach Satz 1 errechnete Kapital ist ab Beginn der Auszahlungsphase bis zu dessen Übertragung auf den anderen Altersvorsorgevertrag in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

§ 7c

Kostenänderung

Ein Anbieter hat dem Vertragspartner eine Änderung der Kosten anzuzeigen, die im individuellen Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 ausgewiesen sind. Bei einer Kostenänderung vor Beginn der Auszahlungsphase hat er dazu dem Vertragspartner ein angepasstes individuelles Produktinformationsblatt oder ein Blatt, das mindestens die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 9, 10 und 13 enthält, mit einer Frist von mindestens vier Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres vor der Änderung der Kosten auszustellen. Der Berechnung des Preis-Leistungs-Verhältnisses sind die Wertentwicklungen zugrunde zu legen, die den Berechnungen im vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt zugrunde gelegen haben. Bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens oder Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 treten an die Stelle der verkürzten Angaben nach Satz 2 zweite Alternative die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 8 und 9. Bei Basisrentenverträgen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes treten an die Stelle der verkürzten Angaben nach Satz 2 zweite Alternative die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 9 und 11. Ab dem Beginn der Auszahlungsphase sind die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten auf einem gesonderten Blatt auszuweisen. Kosten, die im individuellen Produktinformationsblatt oder dem Blatt nach Satz 2 zweite Alternative oder den Sätzen 4 bis 6 nicht ausgewiesen sind, muss der Vertragspartner nicht übernehmen.

§ 7d

unverändert

Entwurf

gen den Sicherungsgeber zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. Auf eine betragsmäßige Begrenzung der Sicherung ist in hervorgehobener Weise hinzuweisen. Der Sicherungsgeber kann sich gegenüber einem Vertragspartner, dem ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist, weder auf Einwendungen aus dem Sicherungsvertrag noch darauf berufen, dass der Sicherungsschein erst nach Beendigung des Sicherungsvertrages ausgestellt worden ist. Bei Aushändigung eines Sicherungsscheins nach Satz 3 geht der Anspruch des Vertragspartners gegen die Genossenschaft auf den Sicherungsgeber über, soweit dieser den Forderungen des Vertragspartners nachkommt. Die Sicherung kann auch in anderer Weise erfolgen, wenn dadurch ein vergleichbares Sicherungsniveau erreicht wird.

§ 7e

Widerrufsrecht

Dem Vertragspartner steht bei einem nach diesem Gesetz zertifizierten Vertrag, unbeschadet anderer Regelungen, ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Steht dem Verbraucher zugleich nach Maßgabe anderer Vorschriften ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach anderen Vorschriften zu, ist das Widerrufsrecht nach Satz 1 ausgeschlossen.“

11. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Anbieter, die ihrem Antrag nach § 4 Absatz 1 einen zertifizierten Vertrag eines Spitzenverbands zugrunde legen, beträgt die Gebühr 500 Euro, wenn

1. der Vertrag des Anbieters hinsichtlich der Anforderungen des § 1 Absatz 1 oder Absatz 1a oder des § 2 Absatz 1 oder Absatz 1a sowie des § 2a von dem zertifizierten Muster in Reihenfolge und Inhalt nicht abweicht und
2. der Anbieter bei seinem Antrag zusätzlich die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift, die Zertifizierungsnummer und das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist, mitteilt.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 ein Muster-Produktinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
2. entgegen § 7a Absatz 1 Satz 1 über einen dort genannten Punkt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert,
3. entgegen § 7a Absatz 1 Satz 2 über die Berücksichtigung der dort genannten Belange bei der

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 7e

unverändert

11. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „oder über den Verzicht auf die Zertifizierung“ gestrichen.

12. unverändert

13. unverändert

Entwurf

Verwendung der eingezahlten Beträge nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert oder

4. entgegen § 7b Absatz 1 Satz 1 über einen dort genannten Punkt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „2 500 Euro“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Altersvorsorgeverträge, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen worden sind, ist § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vereinbarung für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf. Die übrigen in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen bleiben unberührt. Für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung zertifiziert wurden und die die Anhebung der Altersgrenze vom 60. auf das 62. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 2012 nachvollziehen, ist eine erneute Zertifizierung des Vertrages nicht erforderlich. Satz 3 gilt entsprechend, soweit die Anhebung der Altersgrenze vom 60. auf das 62. Lebensjahr einzelvertraglich oder durch Vertragsänderung mit dem Kunden vereinbart wird. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Verträge, die nach den §§ 5 oder 5a in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung zertifiziert wurden und in denen allein die Änderungen der Zertifizierungsvoraussetzungen durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [eintragen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] nachvollzogen werden, ist keine erneute Zertifizierung erforderlich. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Geht bis zum Ablauf des Tages vor dem in Absatz 6 genannten Anwendungszeitpunkt keine Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle ein, gilt dies als Verzicht des Anbieters auf die Zertifizierung im Sinne des § 8 Absatz 2 ab dem in Absatz 6 genannten Anwendungszeitpunkt.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Änderungen des Artikels 2 Nummer 9 und 10 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals am ersten Tag des 18. auf die Verkündung einer Verordnung im Sinne des § 6 Satz 1 folgenden Kalendermonats anzuwenden. *Bis zur*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Verträge, die nach den §§ 5 oder 5a in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung zertifiziert wurden und in denen allein die Änderungen der Zertifizierungsvoraussetzungen durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] nachvollzogen werden, ist keine erneute Zertifizierung erforderlich. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Geht bis zum Ablauf des Tages vor dem in Absatz 6 **Satz 2** genannten Anwendungszeitpunkt keine Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle ein, gilt dies als Verzicht des Anbieters auf die Zertifizierung im Sinne des § 8 Absatz 2 ab dem in Absatz 6 **Satz 2** genannten Anwendungszeitpunkt.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Änderungen des Artikels 2 Nummer **1 bis 3, 6 und 7, 11, 13 Buchstabe a und b des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals am 1. Januar 2014 anzuwenden. Die Änderungen des Artikels 2 Nummer 9, 10 und 12 des**

Entwurf

Festlegung eines Simulationsverfahrens nach § 3 Absatz 2 Satz 2 entfällt die Angabe nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und § 7c gelten nicht für Verträge, die vor dem in Satz 1 genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden.“

Artikel 3**Änderung der
Altersvorsorge-Durchführungsverordnung**

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 23 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Übermittlung von Daten nach

 1. § 10 Absatz 2a, den §§ 10a, 22a, 52 Absatz 63b oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes,
 2. § 32b Absatz 3, § 41b Absatz 2, § 52 Absatz 24, 24d, 38a oder Absatz 43a des Einkommensteuergesetzes, soweit auf § 22a des Einkommensteuergesetzes verwiesen wird, oder
 3. dieser Verordnungsowie eine nach diesen Vorschriften bestehende Anzeige- und Mitteilungspflicht zwischen den am Verfahren Beteiligten erfolgen in Form eines amtlich vorgeschriebenen Datensatzes.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 gilt nicht für

 1. Mitteilungen an den Zulageberechtigten,
 2. Mitteilungen des Zulageberechtigten nach den §§ 10a, 52 Absatz 63b oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes,
 3. Anzeigen nach den §§ 5 und 13 oder
 4. Mitteilungen nach den §§ 6, 10 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 1 und 3.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 10a Abs. 5 Satz 1 oder“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „den §§ 10a, 52 Absatz 63b oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der codierte Zeichensatz für eine Datenübermittlung nach

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals am ersten Tag des 18. auf die Verkündung einer Verordnung im Sinne des § 6 Satz 1 folgenden Kalendermonats anzuwenden. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 7c gelten nicht für Verträge, die vor dem in Satz 2 genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden.“

Artikel 3**Änderung der
Altersvorsorge-Durchführungsverordnung**

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 23 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

1. § 10 Absatz 2a oder § 22a des Einkommensteuergesetzes,
 2. § 32b Absatz 3, § 41b Absatz 2, § 52 Absatz 24, 24d, 38a oder Absatz 43a des Einkommensteuergesetzes, soweit auf § 22a des Einkommensteuergesetzes verwiesen wird, oder
 3. den Abschnitten 3 und 4 dieser Verordnung
- hat den Anforderungen der ISO/IEC 8859-15, Ausgabe März 1999, zu entsprechen.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch bei einer Übertragung von ausschließlich ungefördertem Altersvorsorgevermögen, die mit einer Übertragung nach § 93 Absatz 1a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vergleichbar ist.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 92a Abs. 2 Satz 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 8 und 10 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Übertragungen von Altersvorsorgevermögen nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 haben der Anbieter des bisherigen Vertrags sowie der Anbieter des neuen Vertrags die Übertragung der zentralen Stelle mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend bei der Zusammenführung von Wohnförderkonten nach § 92a Absatz 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes. Bei einer Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen nach § 82 Absatz 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes hat der Anbieter des neuen Vertrags dies der

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Bei Übertragungen von Altersvorsorgevermögen nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 haben der Anbieter des bisherigen Vertrags sowie der Anbieter des neuen Vertrags die Übertragung der zentralen Stelle mitzuteilen. Bei einer Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen nach § 82 Absatz 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes hat der Anbieter des neuen Vertrags dies der zentralen Stelle ergänzend mitzuteilen. Bei einer Übertragung von Altersvorsorgevermögen nach § 93 Absatz 1a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder bei einer Übertragung von ausschließlich ungefördertem Altersvorsorgevermögen, die mit einer Übertragung nach § 93 Absatz 1a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vergleichbar ist, hat der Anbieter des bisherigen Vertrags die Übertragung der zentralen Stelle mitzuteilen. Bei einer Übertragung nach § 93 Absatz 1a Satz 1 oder Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder bei einer Übertragung von ausschließlich ungefördertem Altersvorsorgevermögen, die mit einer Übertragung nach § 93 Absatz 1a Satz 1 oder Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vergleichbar ist, hat der Anbieter des bisherigen Vertrags der zentralen Stelle außerdem die vom Familiengericht angegebene Ehezeit mitzuteilen.

c) entfällt

(4) Wird Altersvorsorgevermögen auf Grund vertraglicher Vereinbarung nur teilweise auf einen anderen Vertrag übertragen, gehen Zulagen, Beiträge und Erträge anteilig auf den neuen Vertrag über. Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.“

Entwurf

zentralen Stelle ergänzend mitzuteilen. Bei einer Übertragung von Altersvorsorgevermögen nach § 93 Absatz 1a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder bei einer Übertragung von ausschließlich ungefördertem Altersvorsorgevermögen, die mit einer Übertragung nach § 93 Absatz 1a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vergleichbar ist, hat der Anbieter des bisherigen Vertrags die Übertragung der zentralen Stelle mitzuteilen. Bei einer Übertragung nach § 93 Absatz 1a Satz 1 oder Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder bei einer Übertragung von ausschließlich ungefördertem Altersvorsorgevermögen, die mit einer Übertragung nach § 93 Absatz 1a Satz 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes vergleichbar ist, hat der Anbieter des bisherigen Vertrags der zentralen Stelle außerdem die vom Familiengericht angegebene Ehezeit mitzuteilen.“

4. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „§ 10a Abs. 5 Satz 1,“ gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. unverändert

5. § 19 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Unterlagen über die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sowie Unterlagen, die eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nach dem 31. Dezember 2007 eines Darlehens im Sinne des § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nachweisen, sind für die Dauer von zehn Jahren nach der Auflösung oder der Schließung des für den Altersvorsorgevertrag geführten Wohnförderkontos (§ 92a Absatz 2 Satz 1) aufzubewahren.“

Artikel 4

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

In § 31 Absatz 3a Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter „, sowie bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

In § 31 Absatz 3a Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter „, sowie bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen **im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes jeweils zusätzlich** das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Mathias Middelberg, Petra Hinz (Essen), Frank Schäffler, Dr. Barbara Höll und Dr. Gerhard Schick

A. Allgemeiner Teil

1. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10818** in seiner 199. Sitzung am 19. Oktober 2012 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde zudem gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 17/9194** in seiner 184. Sitzung am 14. Juni 2012 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP strebt an, den Verbraucherschutz bei verschiedenen Altersvorsorgeprodukten wesentlich zu verbessern. Zur Erhöhung der Transparenz und der Vergleichbarkeit von geförderten Altersvorsorgeprodukten soll statt der bisherigen vorvertraglichen Informationspflichten ein verpflichtendes Produktinformationsblatt für alle Produktgruppen zertifizierter Altersvorsorgeverträge eingeführt werden. Dieses Produktinformationsblatt soll dem Verbraucher in gebündelter, leicht verständlicher und standardisierter Form einen Produktvergleich ermöglichen. Ziel ist es, den Wettbewerb der Anbieter entsprechender Vorsorgeprodukte zu stärken und so eine möglichst geringe Kostenbelastung der jeweils angebotenen Produkte zu erreichen. Das individuelle Produktinformationsblatt soll alle für die Verbraucher relevanten Informationen enthalten. Dazu gehören insbesondere Leistungen, Garantien und Kosten. Daneben soll es den prognostizierten Vertragsverlauf auf der Grundlage der von den Verbrauchern geplanten Einzahlungen und die Dauer bis zum Beginn der Auszahlungsphase abbilden.

Zur besseren Vergleichbarkeit der Angaben für den Verbraucher sollen Aufbau und Inhalte des Produktinformationsblatts gesetzlich normiert werden: Dazu zählen insbesondere bestimmte Kosten- und Renditekennziffern, die über sämtliche Produktgruppen und -kategorien einheitlich ermittelt werden sollen. Darüber hinaus sollen die optische Darstellung und die Reihung der darzustellenden Inhalte vorgegeben werden.

Die vorgesehene Bündelung der bereits bisher bestehenden Informationspflichten in einem Produktinformationsblatt soll zudem einen wesentlichen Vereinfachungseffekt haben. So werden die Informationspflichten des Versicherungsver-

tragsgesetzes, der VVG-Informationspflichtenverordnung und des Wertpapierhandelsgesetzes bei den zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen in dem individuellen Produktinformationsblatt zusammengefasst. Dies soll zum einen die dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Informationen verbessern. Denn erfahrungsgemäß sinkt mit zunehmendem Informationsvolumen und zunehmender Komplexität der Informationen deren Nutzen. Die dadurch geschaffene Transparenz soll es den Kunden ermöglichen, besser als bisher beurteilen zu können, ob ein Basisrenten- oder Altersvorsorgevertrag seinen Vorstellungen entspricht. Zum anderen will der Gesetzentwurf durch die vorgegebene Strukturierung der Informationspflichten und ihre Zusammenfassung in einem Dokument den Verwaltungsaufwand der Anbieter bei der Erfüllung ihrer Informationspflichten verringern. Die verbindlichen Vorgaben der Europäischen Union beispielsweise zur wesentlichen Anlegerinformation (Key Information Document – KID) bleiben gewahrt.

Ferner sollen weitere wirksame Anreize für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge gesetzt werden. Dies soll im Wesentlichen erreicht werden

- bei der Basisversorgung im Alter durch Anhebung der Förderhöchstgrenze von 20 000 Euro auf 24 000 Euro;
- für kapitalbildende Anlageprodukte, die nach § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) gefördert werden,
 - durch Meldung bei Übertragungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs auch bei ausschließlich ungeforderten Altersvorsorgevermögen,
 - durch Streichung der Bescheinigungspflicht der Erträge (§ 94 Absatz 1 EStG),
 - durch Verbesserungen beim geförderten Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer Wohnungsgenossenschaft für eine selbstgenutzte Genossenschaftswohnung;
- für die Altersvorsorge in Form von selbst genutztem Wohneigentum, soweit nach § 10a und Abschnitt XI des EStG gefördert,
 - durch Vereinfachungen bei der Entnahme von gefördertem Altersvorsorgekapital zur Bildung selbst genutzten Wohneigentums,
 - durch die Möglichkeit der jederzeitigen Einmal-Besteuerung des Wohnförderkontos während der Auszahlungsphase,
 - durch Flexibilisierung und Verlängerung des Reinvestitionszeitraums,
 - durch Absenkung der jährlichen Erhöhung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge von 2 auf 1 Prozent,
 - durch Einbeziehung eines Umbaus zur Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung in die Eigenheimrenten-Förderung.

Des Weiteren soll mit dem Gesetzentwurf ein zusätzlicher Anreiz zur Absicherung der Berufsunfähigkeit und der verminderten Erwerbsfähigkeit gesetzt werden. Aufwendungen zur Absicherung der Berufsunfähigkeit und der verminderten Erwerbsfähigkeit sollen besser steuerlich geltend gemacht werden können. Die Möglichkeit zur gleichzeitigen Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen soll erweitert werden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. sieht vor, dass der Bundestag beschließen solle

I. insbesondere festzustellen, dass

- die Altersvorsorge von den Finanzrisiken an den Geld- und Kapitalmärkten entkoppelt werden müsse;
- vor dem Hintergrund der Finanzkrise die Sinnhaftigkeit einer kapitalgedeckten Altersvorsorge in Frage stehe und geprüft werden müsse, ob das umlagefinanzierte System der gesetzlichen Rentenversicherung nicht weit vorteilhafter und sicherer sei;
- die Höhe der privaten Altersvorsorge die Leistungsmininderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nie kompensieren könne. Die Gesamtbeitragsbelastung für alle Versicherten liege bei gleichem Leistungsniveau trotz erheblicher Subventionen höher als es ohne die Leistungskürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall gewesen wäre;
- die Riester-Rente nur ein zusätzliches Geschäftsfeld für Banken und Versicherungen bleibe. Sie allein würden von ihr profitieren.

II. die Bundesregierung aufzufordern,

analog zum jährlichen Rentenversicherungsbericht nach § 154 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) einmal jährlich einen umfassenden Bericht über die Entwicklung, Verbreitung und Kosten der geförderten privaten Altersvorsorge – Riester-Renten und Rürup-Renten – zu erstatten. Der Bericht solle mindestens

1. auf der Grundlage aktueller Daten zur Struktur der Versicherten, des Neugeschäfts, der Vertragsauflösungen und der Leistungsbeziehenden, der durchschnittlichen effektiven Rendite auf die Sparbeiträge, der aktuellen Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) sowie der wirtschaftlichen Entwicklung Modellrechnungen zur realistischen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Rentenhöhe, der Deckungsrückstellungen, der Leistungszusagen sowie der notwendigen Eigenbeiträge in Prozent des Durchschnittsverdiensts für die künftigen 15 Kalenderjahre,
2. valide Aussagen zur Entwicklung der Finanzlage der Anbieter einschließlich des Verhältnisses zwischen garantierten Leistungsansprüchen und Kapitalrücklagen in den vergangenen fünf und den künftigen fünf Kalenderjahren anhand der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung und belastbare Aussagen zur Entwicklung der Finanzmarktrisiken,
3. detaillierte Modellrechnungen für die Rentenzugänge der nächsten 15 Jahre, über die Entwicklung des Nettorentenniveaus nach Steuern und Sozialabgaben aus gesetzlicher

Rente und Riester-Rente sowie die Entwicklung dieses Nettosicherungsniveaus über eine Rentenbezugsdauer von 20 Jahren mit und ohne Dynamisierung der privaten Vorsorge sowohl für Altersrenten als auch für Renten wegen voller Erwerbsminderung anhand der aktuellen tatsächlichen Verbreitungsgrade, der durchschnittlichen Beitragshöhen, des Versicherungsumfangs und des aktuellen durchschnittlichen Zugangsalters,

4. einen Vergleich aller direkten wie indirekten Kosten und Einnahmeausfälle für den Staat, alle Zweige der Sozialversicherungen sowie die Versicherten und Unternehmen bei gleichem Gesamtleistungsniveau und Leistungsumfang zwischen dem aktuell geltenden Drei-Säulen-Vorsorgesystem und dem gesetzlichen Rentensystem, wie es im Jahr 2000 bestand,
5. ausführliche Angaben zu den durchschnittlichen Kosten, der effektiven Rendite, den Gewinnanteil der Anbieter, der durchschnittlichen Förderung durch Zulage und Steuervergünstigung nach Versicherungsprodukten, der Anzahl der unmittelbar und mittelbar zulagenberechtigten Personen, deren Sparverhalten und dem Verbreitungsgrad der privaten Vorsorge,
6. umfassende Aussagen zu den Auswirkungen der privaten und betrieblichen Vorsorge über die Rentenanpassungsformel auf den aktuellen Rentenwert und damit die Höhe der gesetzlichen Rente,
7. bis zur Angleichung der Lohn- und Gehaltssituation in den neuen Bundesländern an die Lohn- und Gehaltssituation der alten Bundesländer eine gesonderte Darstellung dieser Entwicklungen im Beitrittsgebiet enthalten.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 116. Sitzung am 26. November 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10818 (Buchstabe a) durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung;
- Bund der Versicherten e. V., Axel Kleinlein;
- Bundesverband Deutscher Vermögensberater e. V.;
- Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V.;
- Bundesverband Investment und Asset Management e. V.;
- Deutsche Rentenversicherung Baden Württemberg, Claudia Tuchscherer;
- Deutsche Rentenversicherung Bund KdöR;
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft;
- Deutscher Gewerkschaftsbund;
- Finanztest, Hermann-Josef Tenhagen;
- GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V., Ingeborg Esser;
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.;
- Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff), Dr. Achim Tiffe;
- Knappschaft;

- Arne Leifels (in Vertretung für Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen, Universität Freiburg);
- MORGEN & MORGEN GmbH, Stephan Schinnenburg;
- Prof. Dr. Jochen Ruß, Institut für Finanz- und Aktuarwissenschaften (ifa);
- Verband der Privaten Bausparkassen e. V.;
- Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., Niels Nauhauser;
- Dr. Rudolf Zwiener (in Vertretung für Dr. Katja Rietzler), Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10818 in seiner 114. Sitzung am 30. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zustimmung in der geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10818 in seiner 85. Sitzung am 30. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10818 in seiner 121. Sitzung am 30. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10818 in seiner 93. Sitzung am 30. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag auf Drucksache 17/9194 in seiner 91. Sitzung am 30. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/9194 in seiner 121. Sitzung am 30. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10818 in seiner 109. Sitzung am 24. Oktober 2012 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 26. November 2012 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Nach der Anhörung hat er die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 117. Sitzung am 28. November 2012 und in seiner 121. Sitzung am 12. Dezember 2012 fortgesetzt. Abgeschlossen wurde die Beratung in der 124. Sitzung des Finanzausschusses am 30. Januar 2013.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs einschließlich der angenommenen Änderungsanträge.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 17/9194 in seiner 124. Sitzung am 30. Januar 2013 erstmals und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags.

Beratungsverlauf

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonten, das Gesetzesvorhaben sei ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Riester- und Rürup-Renten. In den letzten Monaten habe es starke Kritik an beiden Instrumenten zur Förderung der privaten Altersvorsorge gegeben. Es sei bezweifelt worden, dass sie effizient, transparent oder auch nur lohnenswert seien. Die Sparer könnten die Komplexität dieser Produkte nicht durchdringen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf lägen konkrete Verbesserungsvorschläge auf dem Tisch. Man könnte möglicherweise kritisieren, dass der Gesetzentwurf nicht weit genug gehe, und sich zusätzliche Maßnahmen wünschen, wie etwa die Ausweitung der Riester-Förderung. Eine Verschlechterung der Förderung der privaten Altersvorsorge, wie von den Oppositionsfraktionen teilweise behauptet, sei aber im Gesetzentwurf nicht enthalten. Im Gegenteil würden an vielen Punkten Verbesserungen der bisherigen Regelungen erreicht. Die Förderung sei erhöht und flexibilisiert worden, der Verbraucher werde besser informiert.

Als wichtiger Punkt sei zunächst das neu eingeführte Produktinformationsblatt zu nennen. Darin werde auf übersichtliche Weise dargelegt, was sich hinter den Produkten verberge, und für den Kunden eine Vergleichbarkeit der Produkte geschaffen. Zudem werde dem Sparer ein Rücktrittsrecht innerhalb von zwei Jahren eingeräumt, wenn Fehler im Produktinformationsblatt enthalten seien. In solchen Fällen würde der gesamte Vertrag rückabgewickelt, so dass beim Versicherungsnehmer keinerlei Nachteile verbleiben würden.

Der vorgesehene Anstieg des Abzugsbetrags bei der Basisrente folge einer inneren Logik, da die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung angestiegen und damit die

mögliche Förderung über die Basisrente sukzessiv gesunken sei. Deshalb sei die im Gesetzentwurf enthaltenen Anpassung folgerichtig.

Außerdem werde mit dem Gesetzentwurf eine Kostenbegrenzung beim Anbieterwechsel normiert. Eine zukünftige Begrenzung der Gesamtkosten werde von den Koalitionsfraktionen ebenfalls angestrebt.

Mit den Änderungen beim so genannten Wohn-Riester würden ebenfalls zusätzliche Möglichkeiten für die Sparer geschaffen. So könnten alters- und behindertengerechte Umbauten nun viel flexibler im Rahmen der Förderung vorgenommen werden. Dies sei in einer alternden Gesellschaft von hoher Bedeutung. Man habe bereits in der vergangenen Legislaturperiode kritisiert, dass die beim Wohn-Riester festgeschriebene Besteuerung von 2 Prozent des Wohn-Förderkontos nicht marktgerecht sei. In vielen Regionen Deutschlands abseits der großen Ballungszentren gäbe es stagnierende oder sogar sinkende Immobilienpreise. Die fiktive Annahme einer Wertsteigerung von jährlich 2 Prozent sei eine Diskriminierung von Vielen, die mit Unterstützung des Wohn-Riesters in Immobilien investieren würden. Die nun vorgesehene Absenkung der Besteuerungsgrundlage auf 1 Prozent des Wohn-Förderkontos sei eine Anerkennung der Realitäten des Immobilienmarktes in Deutschland. Man könne – anders als die Oppositionsfraktionen – keine Bevorzugung des so genannten Wohn-Riesters erkennen. Die Riesterförderung von Wohneigentum sei noch relativ neu. Es sei sinnvoll, dass diese Variante der privaten Altersvorsorge gegenüber den anderen Produkten aufhole.

Ein wichtiger Punkt für die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sei zudem die Erweiterung der Förderung der privaten Vorsorge um eigenständige Berufsunfähigkeitsversicherungen. Die ehemalige Koalition der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe mit dem am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen „Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ (BGBl. I S. 1827) die Berufsunfähigkeitsversicherung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung abgeschafft. Dies habe eine riesige Versorgungslücke geschaffen. Es sei richtig und notwendig, Anreize zu schaffen, in diesem Bereich nun privat vorzusorgen. Es sei eines der existenziellen Risiken unserer Gesellschaft, durch Krankheit oder Unfall berufsunfähig zu werden. Wenn der Gesetzgeber Rahmenbedingungen schaffe, dass freiwillig gegen dieses Risiko Vorsorge betrieben werde, würde die gesamte Gesellschaft davon profitieren. Genau das leiste der vorliegende Gesetzentwurf. Eine entsprechende Möglichkeit habe es bislang im Rahmen der Riester-Rente gegeben, wo Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen in Kombination mit einem Altersvorsorgevertrag ebenfalls gefördert werden könnten. Bei der Basis- bzw. Rürup-Rente habe es diese Möglichkeit schon immer gegeben, allerdings stets in Kombination mit dem Altersvorsorgesparen. Nun werde im System der privaten Vorsorge ein gänzlich neuer Baustein eingeführt, mit dem eine Förderung der Absicherung gegen Berufsunfähigkeit auch ohne Altersvorsorgesparen möglich werde. Es werde eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung geschaffen, die lebenslang gelten müsse. Damit dieses neue Produkt von den Kunden angenommen werde, müsse es flexibel ausgestaltet werden können. Deshalb beantrage der Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 10 der Koalitionsfraktionen, die Rahmenbedingungen für eine Förderfähigkeit von privaten Berufsunfä-

higkeitsversicherungen zu lockern und an den Regeln des Versicherungsvertragsgesetzes anzuknüpfen, um auf diese Weise dem Anleger die Möglichkeit zu geben, einen für ihn passenden Schutz auszuwählen zu können. Ebenso werde die in Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 1 der Koalitionsfraktionen vorgesehene Reduzierung des Alters von 57 auf 55 Jahre, ab dem ein Abschmelzen der Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente möglich sei, die Akzeptanz und Verbreitung der neuen Produkte am Markt erhöhen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei ein wichtiger Schritt gelungen, um die private Altersvorsorge in Deutschland attraktiv zu halten. Dies gelte unabhängig von dem derzeitigen Niedrigzinsumfeld, das Anlass zur Sorge gebe. Die vorgesehenen Maßnahmen stellten eine wesentliche Verbesserung der Riester- und Rürup-Renten dar. Wer ernsthaft eine verbesserte Effizienz und Transparenz bei der privaten Altersvorsorge und eine Reduzierung der Kosten für die Kunden wolle, könne mit der Annahme des Gesetzentwurfs dazu beitragen, einen wichtigen Schritt umzusetzen.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, in der Anhörung zum Gesetzentwurf seien viele Punkte angesprochen worden, die keinen Eingang in die Gesetzgebung gefunden hätten. Dies betreffe beispielsweise das Produktinformationsblatt oder Maßnahmen zum Schutz von Versicherungsnehmern.

Es sei kritisch festzustellen, dass seit der Verabschiedung des ursprünglichen Gesetzes im Jahr 2000 die von der Fraktion der FDP stets in den Vordergrund gestellte Förderung des privaten Wohneigentums mit Hilfe des so genannten Wohn-Riesters zunehmend an Bedeutung gewonnen habe. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde diese Tendenz verstärkt. Es sei bedenklich, dass damit der Bevölkerung suggeriert werde, dass sich fast jeder ein Eigenheim leisten könne, um für das Alter vorzusorgen. Die Möglichkeit einer Überschuldung von Eigenheimbesitzern und die damit verbundene Gefahr einer zwangsweisen Veräußerung der eigenen Immobilie sowie des Verlustes der Altersvorsorge würden nicht angemessen dargestellt und berücksichtigt. Man sollte die Riester-Förderung von Wohneigentum nicht dazu benutzen, um Wohneigentum als in allen Fällen geeignete Altersvorsorge darzustellen. Man habe den Eindruck, dass der vorliegende Gesetzentwurf aber von einer starken Präferenz für diese nicht in allen Fällen sinnvolle Möglichkeit der Altersvorsorge geprägt sei. Vor diesem Hintergrund lehne die Fraktion der SPD mit ihrem vorgelegten Änderungsantrag die im Gesetzentwurf vorgesehene steuerliche Besserstellung des so genannten Wohn-Riesters ab.

Es sei nicht nachvollziehbar, dass das Abzugsvolumen bei der Basis- bzw. Rürup-Rente erhöht werde, bei der Riester-Rente hingegen nicht. Die Fraktion der SPD sehe in diesem Punkt Nachbesserungsbedarf. Ebenso müsste aus ihrer Sicht das grundsätzlich richtige, neu eingeführte Produktinformationsblatt noch überarbeitet werden. Die Frage der geeigneten Kennzahlen und der Vergleichbarkeit sei noch nicht befriedigend gelöst. Einige der Sachverständigen hätten in der Anhörung betont, dass das Produktinformationsblatt die Eigenschaften des Versicherungsproduktes in den Vordergrund stelle, aber keine am Kunden orientierten Informationen liefere. Die fachspezifischen Produktinformationen seien aus Kundensicht oft wenig klar und verständlich.

Aus Sicht der Fraktion der SPD müsse noch einmal genau geprüft werden, ob die nun vorgesehenen Regelungen bei der

Förderung der Berufsunfähigkeitsversicherung nicht Verschlechterungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf darstellen würden. In diesem Zusammenhang sei es auch verpasst worden, im Gesetzgebungsverfahren Absicherungsmöglichkeiten für chronisch kranke Menschen zu schaffen.

Unter dem Strich stelle das Gesetzesvorhaben keinen großen Wurf oder auch nur eine Optimierung der bestehenden Gesetzeslage dar, sondern führe in einigen Punkten zu einer Verschlechterung für die Versicherungsnehmer. Dies könne man nicht mittragen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, die in der Vergangenheit vorgenommene negative Bewertung der gesetzlichen Rentenversicherung, das Senken des Sicherungsniveaus bei gleichzeitiger Unterstützung der privaten Vorsorge durch die sog. Rürup- und Riester-Rentenprodukte, bei denen sich nun herausstelle, dass sie den Anforderungen nicht gerecht würden, sei grundlegend falsch gewesen. Ob jedoch die politische Kraft der Regierungskoalition ausreiche, um gegen den Willen der Versicherungswirtschaft den eingeschlagenen Weg zu verlassen, müsse bezweifelt werden. Stattdessen versuche man nun, die unzureichenden Produkte zu verbessern. Das Ergebnis bleibe auch nach den mit dem Gesetzesvorhaben geplanten Änderungen dennoch unzureichend. Gesetzentwurf und Änderungsanträge seien unzureichend und gingen an dem Grundproblem des Systems der privaten Altersvorsorge vorbei.

Selbst bei den Vorschlägen zum Produktinformationsblatt werde klar, dass bei der gegebenen Komplexität von Finanzanlagen und Versicherungsprodukten keine Transparenz und Vergleichbarkeit hergestellt werden könne. Ebenso erachte die **Fraktion DIE LINKE.** die im Gesetzentwurf vorgesehene Deckelung der Kosten beim Anbieterwechsel als unzureichend. Man unterstütze die Erteilung eines Auftrags für ein Forschungsgutachten, um fundierte Erkenntnisse über eine geeignete Kostenbegrenzung zu erlangen.

Zudem halte die **Fraktion DIE LINKE.** die Diskussion um den sogenannten Wohn-Riester für ideologisch sehr belastet. Würde man stattdessen die tatsächlichen Gegebenheiten vieler alter Menschen betrachten, werde deutlich, dass das, was unter dem Stichwort „Wohneigentum als Vorsorge im Alter“ verteidigt werde, für Menschen in älteren Jahren mitunter zur Belastung werde, selbst wenn es von vornherein altersgerecht gebaut sei. Damit werde keine Lösung für das Problem der Altersvorsorge gefunden. Vielmehr sei eine gesellschaftliche Diskussion zum barrierefreien Wohnraum-Neubau ungeachtet der Frage nach Miet- oder Eigenheimbau notwendig. So könnte man ebenso Familien mit Kindern und Menschen mit Behinderungen gerecht werden. Die Konzentration der Diskussion auf Wohneigentum als Altersvorsorge greife zu kurz, auch weil daraus Maßnahmen abgeleitet würden, die so kompliziert seien, dass sie für viele Betroffene gar nicht sinnvoll nutzbar seien. Daher werde bei der Finanzierung von Wohneigentum weiterhin vornehmlich zu klassischen Produkten wie dem Bausparvertrag ohne Riester-Förderung gegriffen. Die Wohn-Riester-Förderung gehe an diesem Ziel vorbei.

Trotz der grundlegenden Ablehnung des in der Rentenpolitik eingeschlagenen Wegs habe die **Fraktion DIE LINKE.** ihren Antrag vorgelegt, die Risiken in der Riester-Rente offenzulegen, um hierüber eine öffentliche Auseinandersetzung führen zu können.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bedauerte, dass eine grundsätzliche Auseinandersetzung zum Thema der Altersvorsorge nicht erfolge. Notwendig sei eine Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung. Nur sie könne eine relativ hohe Unabhängigkeit von den Finanzmärkten gewährleisten und stelle die einzige sichere Form der Altersvorsorge dar.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, die Regelungen zum sog. Wohn-Riester würden in die falsche Richtung weisen, da eigentlich die Komplexität des Förderwerks reduziert werden müsste. Ebenso werde beim Thema Berufsunfähigkeit der falsche Weg beschritten, weil die Kopplung mit der Altersvorsorge dazu führe, dass niedrige Einkommensgruppen nicht erreicht würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bewertete die Regelungen zum Produktinformationsblatt positiv. Insbesondere die konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung seien wichtig. Hier sei auf gute Vorbilder in anderen Ländern Bezug genommen worden. Die Regelungen zur Kostenbegrenzung seien hingegen nicht ausreichend. Die Deckelung beim Wechsel des Anbieters greife zu kurz. Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vertrete die Auffassung, dass es möglich gewesen wäre, eine umfassende Regelung zur Kostenbegrenzung noch in dieser Legislaturperiode zu normieren.

Zum Antrag der **Fraktion DIE LINKE.** betonte die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**, dass sie die dort enthaltene grundsätzliche Ablehnung der staatlichen Förderung privater Altersvorsorge nicht mittragen könne. Man habe hierzu eine dezidiert andere Meinung als die **Fraktion DIE LINKE.** Dennoch sei die Forderung nach einer regelmäßigen, umfassenden Information über die private Altersvorsorge sehr zu begrüßen. Man könne z. B. am Armuts- und Reichtumsbericht sehen, dass solche Berichtspflichten dazu zwingen würden, die großen Entwicklungslinien der Gesellschaft zu beobachten und darüber parlamentarisch zu debattieren.

Der Finanzausschuss diskutierte über die Einführung einer Kostenbegrenzung für geförderte Altersvorsorgeprodukte. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Produkte solle nach Auffassung der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP jedoch zunächst eine entsprechende Grundlage für eine weitere Diskussion geschaffen werden. Aus diesem Grund bitte man das Bundesministerium der Finanzen, ein entsprechendes Forschungsgutachten zu erstellen und die Ergebnisse dem Finanzausschuss zu übersenden.

Vom Ausschuss mehrheitlich angenommene Änderungen

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses erkenntlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen elf Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen zu den mehrheitlich angenommenen Änderungsanträgen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Sprachliche Klarstellung bei den bisher begünstigten Basisrentenprodukten, Ausgestaltung der lebenslangen Rente bei einer begünstigten Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP

Ablehnung: SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stimmhaltung: keine.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Verschiedene Änderungen bei der Entnahme von gefördertem Altersvorsorgevermögen)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: keine

Stimmhaltung: SPD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Dauerhafte Führung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP

Ablehnung: keine

Stimmhaltung: SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Berücksichtigung der Möglichkeit einer anderweitigen Absicherung beim genossenschaftlichen Anbieterbegriff als redaktionelle Folgeänderung)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP

Ablehnung: keine

Stimmhaltung: SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Streichung der Darstellung der Wahrscheinlichkeiten für verschiedene Wertentwicklungen im Produktinformationsblatt und klarstellende Regelung zur Ersetzung der Pflichten der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen – VVG-InfoV)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP

Ablehnung: SPD, DIE LINKE.

Stimmhaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Verkürzung der Rücktrittsfrist bei fehlerhaftem Produktinformationsblatt von drei auf zwei Jahre; ergänzende Regelung, dass das Rücktrittsrecht innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund ausgeübt werden muss)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP

Ablehnung: SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stimmhaltung: keine.

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Klarstellung des Verhältnisses des Produktinformationsblatts zu bestehenden europarechtlich vorgegebenen Anlegerinformationspflichten)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: keine

Stimmhaltung: SPD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Zeitpunkt der Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP

Ablehnung: SPD

Stimmhaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Streichung der Informationspflicht bei Verzicht auf die Zertifizierung)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: keine

Stimmhaltung: SPD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Bedingungen für das Vorliegen einer begünstigten Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP

Ablehnung: SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stimmhaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Inkrafttreten und Anwendung)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP

Ablehnung: SPD

Stimmhaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Vom Ausschuss mehrheitlich abgelehnter Änderungsantrag

Die **Fraktion der SPD** brachte folgenden Änderungsantrag ein:

Erhöhung Wohnförderkonto (§ 92a Absatz 2 Satz 3 EStG)

Änderung

In Artikel 1 wird Nummer 10, Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb gestrichen.

Begründung

Die Beträge auf dem Wohnförderkonto werden bisher jährlich um 2 Prozent erhöht, um den Erwerb von Wohneigentum mit anderen regelmäßig verzinslichen Altersvorsorgeprodukten gleichzustellen. Die auf dem Wohnförderkonto gebuchten Beträge sind in der Auszahlungsphase die Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr eine Reduzierung der jährlichen Erhöhung auf 1 Prozent und damit eine geringere nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase vor. Eine inhaltliche Begründung für die Absenkung fehlt. Um eine Besserstellung des Erwerbs von Wohneigentum gegenüber den anderen Altersvorsorgeprodukten zu verhindern, ist die Absenkung zu streichen.

Votum der Fraktionen im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD

Ablehnung: CDU/CSU, FDP

Stimmhaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 EStG)

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Abschluss und Vertrieb von Basisrentenprodukten nach dem bisher geltenden Recht soll auch künftig uneingeschränkt möglich sein. Dies wird nunmehr deutlicher herausgestellt. Insbesondere wird klargestellt, dass bei Basisrentenprodukten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG auch künftig die ergänzende Invaliditäts- und Hinterbliebenenabsicherung möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Höhe der zugesagten Rente vom Alter des Steuerpflichtigen abhängig gemacht werden kann, wenn die Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit nach Vollendung des 57. Lebensjahres eintritt. Dadurch wird berücksichtigt, dass der Steuerpflichtige relativ viel Zeit hatte, während seiner aktiven Erwerbsphase eine Altersrente aufzubauen. Eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente in voller Höhe ist somit bei einem Eintritt der Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit ab zehn Jahre vor dem Beginn der Altersrente mit dem 67. Lebensjahr nicht mehr unbedingt erforderlich. Da der Beginn der Altersrente mit dem 67. Lebensjahr sich erst im Laufe einer längeren Übergangsphase vollzieht, wird nunmehr geregelt, dass der Vertrag bereits ab Vollendung des 55. Lebensjahres eine in der Höhe gestaffelte Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente vorsehen kann.

Zu Nummer 3 (§ 22 Nummer 5 EStG)

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b bis d.

Zu Nummer 4 (§ 52 Absatz 23h – neu – EStG)

Siehe „Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)“.

Zu Nummer 9 (§ 92 EStG)

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b bis d.

Zu Nummer 10 (§ 92a EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen darf nach geltendem Recht förderunschädlich in Höhe von bis zu 75 Prozent oder zu 100 Prozent für die unmittelbare Anschaffung oder Herstellung einer selbst genutzten Wohnung oder zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung der selbst genutzten Wohnimmobilie entnommen werden. Ein Betrag zwischen 75 Prozent und 100 Prozent durfte bislang nicht entnommen werden. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Einschränkung zu einem zusätzlichem Aufwand auch bei den Anbietern führt: Da die zentrale Stelle bei Bewilligung des Entnahmebetrags den aktuellen Stand des angesparten Altersvorsorgevermögens nicht kennt, muss sie zunächst

beim Anbieter den aktuellen Stand erfragen. Änderungen des Altersvorsorgevermögens in der Zeit bis zur Bewilligung durch die zentrale Stelle führen zu einer erneuten Kommunikation zwischen zentraler Stelle und Anbieter. Gegebenenfalls müssen sogar bereits erteilte Bewilligungsbescheide bei einer nachträglichen Änderung des Förderanteils des Altersvorsorgevermögens korrigiert werden. Dies soll künftig vermieden werden. Um dennoch den Zweck der Regelung – die Vermeidung der Fortführungspflicht von Mini-Verträgen mit Kleinst-Renten-Ansprüchen, bei denen die laufenden Verwaltungskosten nicht immer kostendeckend finanziert werden können – zu erreichen, soll künftig bei einer teilweisen Entnahme zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken mindestens ein gefördertes Altersvorsorgevermögen in Höhe von 3 000 Euro auf dem Vertrag verbleiben. Für die Ermittlung des Werts wird als Stichtag der Tag der Ausstellung des Bescheids nach § 92b EStG über die Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung durch die zentrale Stelle geregelt. Ein solcher Stichtag ist erforderlich, da der Stand des Altersvorsorgevermögens Veränderungen aufgrund von Ertragssteigerungen oder Kursschwankungen unterliegt. Die Regelung eines festen Eurobetrags zu einem festen Stichtag ist für die Beteiligten besser zu handhaben als die bisherige Prozentregelung.

Um die Anbieter und die zentrale Stelle von administrativem und kostenintensivem Aufwand zu entlasten, wird für den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag für die Anschaffung, Herstellung oder Entschuldung einer selbst genutzten Wohnung eine Mindesthöhe von 3 000 Euro vorgesehen. Aufgrund des Entnahme-Zwecks – Anschaffung, Herstellung oder Entschuldung einer Wohnimmobilie – erscheint eine solche Mindestgrenze angemessen. Die Mindesthöhe kann auch durch die Entnahme aus mehreren Verträgen erreicht werden.

Mit der Senkung des Mindestentnahmevolumens für den barriere-reduzierenden Umbau auf 20 000 Euro wird eine nach den Ergebnissen der Anhörung realitätsgeringere Untergrenze gefunden.

Um dem Zulageberechtigten die Bestätigung der zweckgerechten Verwendung für einen barriere-reduzierenden Umbau durch einen Sachverständigen zu erleichtern, werden als Sachverständige neben den nach Landesrecht Bauvorlageberechtigten auch nach § 91 Absatz 1 Nummer 8 der Handwerksordnung öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zugelassen. Voraussetzung ist, dass die Sachverständigen für ein Sachgebiet bestellt sind, das die Barrierefreiheit und Barriere-reduzierung in Wohngebäuden umfasst, und dass sie eine besondere Sachkunde oder ergänzende Fortbildung auf diesem Gebiet nachweisen.

Zu den Buchstaben b bis d (Absatz 2 bis 3)

Nach geltendem Recht wird das Wohnförderkonto, in dem die für die nachgelagerte Besteuerung in der Immobilie gebundenen geförderten Beträge erfasst werden, grundsätzlich vom Anbieter geführt. Wird die Geschäftsbeziehung zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet, weil beispielsweise das Darlehen vollständig getilgt wurde, kann der Anbieter die Führung des Wohnförderkontos auf die zentrale Stelle nach § 81 EStG übertragen. Es kann allerdings auch zu einer Rückübertragung der Wohnförderkontoführung von der zentralen Stelle auf einen Anbieter kommen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Anleger

Zahlungen zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge an den Anbieter leistet.

Durch die hier vorgenommenen Änderungen kommt es zu einer alleinigen und dauerhaften Führung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle. Im Gegenzug liegen die gesamten Bescheinigungspflichten zum Wohnförderkonto dauerhaft beim Anbieter. Durch die Änderungen werden wesentliche Erleichterungen in der Kommunikation zwischen den Anbietern und der zentralen Stellen sowie bei der Umsetzung der Kommunikationsprozesse auf Anbieterseite erreicht. Zudem werden die Prozesse im Zulagesystem verschlankt, da der Austausch von Datensätzen zur Übernahme und Abgabe des Wohnförderkontos und die in diesem Zusammenhang geregelte Bescheiderteilung zum Stand des Wohnförderkontos entfällt.

Zu Nummer 11 (§ 92b EStG)

Um das beschriebene Verfahren zur Ermittlung des Stands des Altersvorsorgevermögen für die Bestimmung der Höhe des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags zu vereinfachen, wird die zentrale Stelle künftig nicht mehr die Höhe des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags, sondern die Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung bescheiden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b AltZertG)

Mit § 7d Satz 5 – neu – AltZertG werden die Absicherungsmöglichkeiten für Genossenschaften, die keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz besitzen, flexibilisiert. Diese Regelung wird auch beim genossenschaftlichen Anbieterbegriff nachvollzogen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 2 Absatz 1a AltZertG)

Neben den bisher begünstigten Basisrenten soll auch die Möglichkeit geschaffen werden besonders ausgestaltete Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen als Basisversorgung fürs Alter steuermindernd geltend machen zu können. Die bisher vorgesehenen Kriterien werden gestrafft und auf die Kernversorgung – Absicherung gegen Erwerbsunfähigkeit – konzentriert. In diesem Bereich muss der Versicherungsnehmer gut abgesichert sein. Darüber hinaus kann er sich auch gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit absichern. Bei dieser Komponente werden die Rahmenbedingungen gelockert, um auf diese Weise dem Anleger die Möglichkeit zu geben einen für ihn passenden Schutz auszuwählen zu können.

Zu Nummer 9

Zu § 7 AltZertG

Zu Absatz 1

Ziel des Produktinformationsblatts ist es, die Transparenz bei steuerlich begünstigten Anlageprodukten für den Bürger zu erhöhen. Die Darstellung der Wahrscheinlichkeiten für verschiedene Wertentwicklungen führt nach dem Ergebnis der Anhörung aber möglicherweise zu einem erhöhten Erläuterungsbedarf gegenüber dem Anleger. Auf sie wird

daher verzichtet. Die Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen soll sich aber weiterhin, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, durch das Ergebnis von Wahrscheinlichkeitsrechnungen ergeben.

Um das Produktinformationsblatt nicht zu überfrachten, wird auch auf den Inflationshinweis verzichtet, da dieser für alle Verträge gleichermaßen gilt und damit nicht zu einer besseren Vergleichbarkeit führt.

Außerdem wird klargestellt, dass die Kostenangaben im Produktinformationsblatt nach dem AltZertG bei Versicherungsverträgen an die Stelle der Kostenangaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung treten.

Zu Absatz 3

In Anlehnung an die gesetzliche Gewährleistungsfrist wird das Rücktrittsrecht im Fall eines fehlerhaften Produktinformationsblatts von drei Jahren auf zwei Jahre nach der Abgabe der Vertragserklärung verkürzt.

Das Rücktrittsrecht ist innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der rücktrittsbegründenden Tatsachen auszuüben. Auf diesem Weg erfolgt ein angemessener Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse des Vertragspartners und dem Bestandsinteresse des Anbieters.

Zu Absatz 5 – neu –

Die Regelung ist eine Klarstellung. Sie gewährleistet, dass bei Riester-Verträgen in Form von Fondssparplänen das Produktinformationsblatt nach § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und die wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Investmentgesetz parallel ausgehändigt werden, da die Dokumente jedes für sich wichtige Informationen enthalten. Ein Verzicht auf die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 42 Absatz 2 des Investmentgesetzes ist zudem zumindest bei richtlinienkonformen Sondervermögen schon wegen der verbindlichen Vorgaben der OGAW-IV-Richtlinie (2009/65/EG) nicht möglich. Die Ausgestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen wird durch die Verordnung (EU) Nr. 583/2010 abschließend vorgeschrieben, so dass es nicht möglich ist, zusätzliche Angaben zum Riester-Vertrag in die wesentlichen Anlegerinformationen aufzunehmen.

Zu Nummer 10

Zu § 7a AltZertG

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 5

Folgeänderung aus Artikel 2 Nummer 9.

Zur Streichung des Absatzes 2 Satz 1

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b bis d.

Zu § 7b AltZertG

Bei fondsbasierten Altersvorsorgeverträgen lassen sich selbst allgemeine Leistungsparameter wie z. B. ein Rentenfaktor für die Teilkapitalverrentung neun Monate vor Beginn der Auszahlungsphase kaum verbindlich angeben, da wichtige Kenngrößen wie z. B. Sterbetafeln oder gesetzliche Vorgaben zum Garantiezins sich noch nachträglich ändern können. Daher sind die endgültigen Versicherungstarife für die

ab dem 85. Lebensjahr zwingend zu erbringende Leibrente häufig noch nicht bekannt. Die Informationspflicht muss jedoch spätestens drei Monate vor Beginn der Auszahlungsphase vom Anbieter erfüllt werden, so dass die dem Vertragspartner eingeräumte Entscheidungsphase einen Zeitraum von drei Monaten nicht unterschreitet.

Damit dem Vertragspartner eine ausreichende Zeitspanne von mindestens zweieinhalb Monaten zur Verfügung steht, um gegebenenfalls von seinem Anbieterwechselrecht Gebrauch zu machen, hat der Vertragspartner – neben seinem vertraglichen Kündigungsrecht – das Recht, den Altersvorsorgevertrag zum Beginn der Auszahlungsphase bis spätestens drei Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase für einen Anbieterwechsel zu kündigen. Erhält der Vertragspartner die Information erst sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase erhält er das zusätzliche Recht, den Altersvorsorgevertrag für einen Anbieterwechsel mit einer Frist von 14 Tagen zum Beginn der Auszahlungsphase kündigen zu dürfen.

Zu § 7c AltZertG

Folgeänderung aus Artikel 2 Nummer 9.

Zu Nummer 11 – neu – (§ 8 Absatz 3 AltZertG)

§ 8 Absatz 3 AltZertG sieht bisher auch für den Fall des Verzichts auf die Zertifizierung eine Informationspflicht des Anbieters gegenüber dem Vertragspartner vor. Diese Informationspflicht bringt keinerlei Vorteile für den Vertragspartner. Die Zertifizierung für Bestandsverträge bleibt auch bei einem Verzicht erhalten. Dieser Umstand ist für den Vertragspartner wesentlich, nicht aber, dass das Zertifikat für künftige Vertragsabschlüsse nicht mehr zur Verfügung steht. Die Information über den Verzicht der Zertifizierung führt beim Vertragspartner lediglich zu Fehlvorstellungen und zu Verunsicherungen. Die Verpflichtung, den Vertragspartner zu unterrichten, wird daher auf die Fälle der Rücknahme und des Widerrufs der Zertifizierung beschränkt.

Zu Nummer 14 (§ 14 AltZertG)

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2a

Siehe „Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)“.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 6

Folgeänderung aus Artikel 2 Nummer 9.

Siehe „Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)“.

Zu Artikel 3 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 3 (§ 11 AltvDV)

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b bis d.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 19 Absatz 3a AltvDV)

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b bis d.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Die Änderung dient der Klarstellung. Artikel 4 gewährleistet, dass ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das im Rahmen einer Anlageberatung den Abschluss eines Riester-Vertrages empfiehlt, der den Erwerb bestimmter, dem Kunden empfohlener Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes mit sich bringt (beispielsweise bei einem zertifizierten Fondssparplan), sowohl das Produktinformationsblatt nach § 7 AltZertG als auch die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 42 Absatz 2, § 122 Absatz 1 Satz 2 oder § 137 Absatz 2 des Investmentgesetzes parallel aushändigt, da die Dokumente jedes für sich wichtige Informationen enthalten. Ein Verzicht auf die wesentlichen Anlegerinformationen ist zudem zumindest bei richtlinienkonformen Sondervermögen schon wegen der verbindlichen Vorgaben der OGAW-IV-Richtlinie (2009/65/EG) nicht möglich. Die Ausgestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen wird durch die Verordnung (EU) Nr. 583/2010 abschließend vorgeschrieben, so dass es nicht möglich ist, zusätzliche Angaben zum Riester-Vertrag in die wesentlichen Anlegerinformationen aufzunehmen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Aufgrund des Zeitablaufs wird das Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Januar 2013 auf den 1. Juli 2013 verschoben. Soweit für die Anbieter und die Verwaltung Umsetzungsaufwand entsteht, gilt als Anwendungsbeginn dieser Vorschriften der Veranlagungszeitraum 2014. Denn für die geplanten Änderungen im Bereich der zertifizierten Verträge und im Bereich der wohnungswirtschaftlichen Verwendung des Altersvorsorgevermögens benötigen die Anbieter und die Verwaltung einen ausreichenden Umsetzungszeitraum.

Berlin, den 30. Januar 2013

Dr. Mathias Middelberg
Berichterstatter

Petra Hinz (Essen)
Berichterstatterin

Frank Schäffler
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

